



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Grenzen des immateriellen Schadenersatzes bei einem
Shitstorm

verfasst von | submitted by

Markus Lischka LL.M. (WU)

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 083

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Peter Zöchbauer

Schlüsselbegriffe:

Anrechnung, Bildnisschutz, DSGVO, Hass im Netz, immaterieller Schaden, Kausalität, MedienG, medienrechtliche Entschädigung, Persönlichkeitsrecht, Posting, Schadenersatz, Shitstorm, Solidarhaftung, Unaufklärbarkeitsrisiko

Abstract:

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Grenzen des immateriellen Schadenersatzes bei rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum, insbesondere im Kontext sogenannter „*Shitstorms*“. Ausgangspunkt ist die zunehmende Bedeutung von sozialen Medien als Ort massenhafter und ausufernder Ehrverletzungen. Im Zentrum stehen die Anspruchsgrundlagen nach § 1328a ABGB, § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG, § 16 ECG, § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO sowie die medienrechtlichen Bestimmungen §§ 6 ff MedienG. Neben einer systematischen Darstellung der Anwendungsbereiche und Voraussetzungen der einschlägigen Normen befasst sich die Arbeit mit der juristischen Definition eines Shitstorms, der Frage nach der Zurechnung, speziell der Kausalität Einzelner bei massenhafter Beteiligung, sowie der damit eng verknüpften Problematik der Haftungsverteilung – insbesondere der Variante einer solidarischen Haftung. Ziel ist es, einen Beitrag zur rechtsdogmatischen Klärung dieser Fragestellungen zu leisten.

Keywords:

attribution, causality, compensation, damages, GDPR, hate speech, Media Act, non-material damage, joint and several liability, personality right, posting, protection of one's image, risk of non-clarifiability, shitstorm

Abstract:

This master's thesis examines the limits of non-material damages in cases of unlawful violations of personality rights in the digital sphere, particularly in the context of so-called "shitstorms". The starting point is the increasing relevance of social media as a forum for mass and excessive defamation. The focus lies on the legal bases under § 1328a ABGB, § 78 para 1 in conjunction with § 87 para 2 UrhG, § 16 ECG, § 29 DSG in conjunction with Art. 82 GDPR, as well as the media law provisions of §§ 6 ff Media Act. In addition to a systematic presentation of the areas of application and preconditions of the relevant standards, the work addresses the legal definition of a shitstorm, the question of attribution, in specific the causality of individuals in the case of mass participation, as well as the closely related problem of liability distribution - in particular the variant of joint and several liability. The aim is to contribute to the doctrinal clarification of these legal issues.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	7
II. Problemaufriss	8
1. Anlassfall	8
2. Immaterieller Schadenersatz bei Shitstorm	11
3. Forschungsfragen.....	13
III. Immaterieller Schadenersatz	14
1. (Un)Zulässige Äußerungsformen	15
2. Medienrechtliche Ansprüche	19
3. Zivilrechtliche Ansprüche	22
a. § 1330 ABGB – Schadenersatz bei Verletzungen an der Ehre	23
b. § 1328a ABGB – Schadenersatz bei Verletzungen der Privatsphäre.....	25
c. § 16 ECG – Schadenersatz bei Hass im Netz.....	28
d. § 78 iVm § 87 UrhG – Schadenersatz bei Verletzungen des Bildnisschutzes ..	31
e. § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO – Schadenersatz bei Verletzungen des Datenschutzes	33
4. Verhältnis der Ersatzansprüche zueinander	37
5. Passivlegitimation.....	41
IV. Schadenersatzrechtliche Fragen bei Shitstorm.....	44
V. OGH Entscheidung.....	46
1. Definition eines Shitstorms.....	46
2. Solidarhaftung bei einem Shitstorm	46
3. Kausalität einzelner Teilnehmer	48
VI. Entscheidungsanalyse	50
1. Definition eines Shitstorms.....	50
2. Solidarische Haftung bei einem Shitstorm	55
3. Der medienrechtliche Shitstorm	63
4. Offene (Rechts-)Fragen	66
VII. Zusammenfassung.....	68
VIII. Literaturverzeichnis	71
IX. Judikaturverzeichnis	77

Abkürzungsverzeichnis

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art.....	Artikel
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSA	Digital Services Act
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ECG	E-Commerce-Gesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF.....	in der Fassung
iSd.....	im Sinne des
iVm.....	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Mat	Materialien
mE	meines Erachtens
MedienG.....	Mediengesetz
MR.....	Medien und Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW.....	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.....	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RIS	Rechtsinformationssystem
Rn	Randnummer
Rz	Randziffer
StGB	Strafgesetzbuch
stRsp.....	ständige Rechtsprechung
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UrhG.....	Urheberrechtsgesetz
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
Vgl.....	vergleiche
Z	Ziffer
ZPO.....	Zivilprozessordnung
ZUM.....	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Einleitung

In den letzten Jahren ist – unter anderem durch die fortschreitende Digitalisierung – ein Wandel in der Kommunikationskultur erkennbar. Während die Grenze des Sagbaren stets vom gesellschaftlichen Wertegefüge beeinflusst wird, hat sich der Begehungsort von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zunehmend in soziale Medien verlagert. Unter dem Sammelbegriff „*Hass im Netz*“ gewinnt dieses Phänomen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an Bedeutung. Dies ist auch an der wachsenden Zahl gesetzlicher Regelwerke zur Eindämmung entsprechender Phänomene erkennbar.

Dabei entwickeln rechtswidrige Äußerungen in sozialen Medien durch ihre welt-öffentliche Sichtbarkeit und die vom Algorithmus abhängige Verbreitung eine Eigendynamik. Dies ist bei einer Sonderform von „*Hass im Netz*“ deutlich erkennbar, dem Shitstorm. In der dieser Arbeit zugrunde liegenden Entscheidung, die sich mit einem Shitstorm gegen einen Polizisten befasst, setzt sich der OGH erstmals ausführlich mit der Begriffsdefinition und den Rechtsfolgen auseinander. Untechnisch gesprochen handelt es sich bei einem Shitstorm um eine digitale Empörungswelle, die innerhalb kürzester Zeit hunderte rechtswidrige – teils strafbare – Beiträge gegen eine Person enthalten kann.

Den Betroffenen selbst steht eine Vielzahl an Rechten zu: Zivilrechtlich können sie neben den Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung und Widerruf auch immateriellen Schadenersatz begehren. Dadurch soll ihnen der nicht messbare Schaden, den sie durch Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten haben, ausgeglichen werden. Da der Persönlichkeitsschutz als Querschnittsmaterie ausgestaltet ist, kann immaterieller Schadenersatz auf verschiedene gesetzliche Grundlagen gestützt werden (ABGB, DSG, DSGVO, ECG, MedienG und UrhG). Die einzelnen Normen weisen nicht nur unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen auf, sondern richten sich zum Teil gegen verschiedene Personen. Zudem gibt es zu der neu geschaffenen Norm „*Schadenersatz bei Hass im Netz*“ gem § 16 ECG noch keine Judikatur. In der Literatur ist die Anwendbarkeit umstritten.

Obwohl sich der OGH in der dieser Arbeit zugrundeliegenden Entscheidung ausführlich mit der Begriffsdefinition und den haftungsrechtlichen Sonderproblemen auseinander-gesetzt hat, bleiben einige Fragen offen.

II. Problemaufriss

1. Anlassfall

Der OGH befasst sich in seinem Urteil zu 6 Ob 210/23k vom 26.04.2024 erstmals mit der zivilrechtlichen Haftung bei einem Shitstorm.¹ Im zugrunde liegenden Anlassfall wurde der Kläger mit einem anderen Polizisten, gegen den Vorwürfe des Amtsmissbrauchs im Raum standen, verwechselt und es brach ein Shitstorm über ihn herein:²

Im Februar 2021 kam es bei einer Demonstration in Innsbruck gegen COVID-19-Maßnahmen gegenüber einem 82-jährigen Mann zu Amtshandlungen durch die Polizei, welche in den sozialen Netzwerken für Empörung sorgten. Der Kläger, einer der anwesenden Polizisten, war nicht an den Amtshandlungen gegen den 82-jährigen Mann beteiligt, sondern war bei dieser Demonstration nur als Glied einer polizeilichen Absperrkette im Einsatz.

Eine dritte Person veröffentlichte auf Facebook ein Video, auf dem der klagende Polizist zu sehen war, mit dem Begleittext:

„Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82 jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig.“

Der Kläger konnte 406 Facebook-Profile ausfindig machen, die den ursprünglichen Beitrag geteilt bzw. weiterverbreitet haben. Unter manchen geteilten Beiträgen waren abfällige Kommentare wie „*Psychopathischer Wixer*“ oder „*Weg mit diesem scheiß Polizist*“.

Auch der Beklagte, Medieninhaber eines öffentlich einsehbaren Facebook-Profiles, teilte einen Screenshot von dem Video samt Begleittext auf Facebook und ließ den Post mindestens sechs Tage online, bevor er ihn löschte. Der Kläger trug auf dem geteilten Screenshot zwar eine Atemschutzmaske, war aber dennoch gut erkennbar.

¹ *Kezer*, Beteiligung an „Shitstorm“ führt zur Haftung für Gesamtschaden, KuR 2024, 542 (550): Es sei die erste höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Haftung von Teilnehmern eines Shitstorms im deutschsprachigen Raum.

² OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 3 ff.

Die Situation war für den Kläger insgesamt sehr belastend. Über ein halbes Jahr hinweg wurde er privat und beruflich auf den Beitrag angesprochen und musste sich rechtfertigen. Auch seine Mutter und seine Schwester wurden auf „*das Posting*“ angesprochen.

Der Kläger versandte mehrere Aufforderungsschreiben auf Unterlassung, Veröffentlichung einer Entschuldigung, € 400,- immateriellen Schadenersatz und € 913,16 Vertretungskosten. Der Kläger und Beklagte konnten keine vergleichsweise Bereinigung erzielen.³

Nach dem erfolglosen Vergleichsversuch brachte der Kläger (als Antragsteller) medienrechtliche Entschädigungsanträge gegen den Beklagten (als Antragsgegner) ein. Das zuständige Oberlandesgericht sprach ihm als Berufungsgericht eine Entschädigung in Höhe von € 650,- gem §§ 6 Abs 1, 7a und 7b MedienG zu. Nicht fest stand die Höhe der Schadenersatzzahlungen, die der Kläger von anderen Personen, die den Post geteilt haben, erhalten hatte.

Zivilrechtlich klagte er unter anderem auf € 1.400,- Schadenersatz aufgrund der Verletzung seines Bildnisschutzes gem § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie auf € 1.600,- Schadenersatz wegen Datenschutzverletzung gem § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO.

Das Erstgericht sprach ihm insgesamt € 450,- zu und wies das Mehrbegehren iHv € 2.550,- ab. Eine Solidarhaftung aller Teilnehmer sei aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes des jeweils verursachten Schaden inkonsequent. Zudem wäre es dem Beklagten mangels Kenntnis der anderen Teilnehmer „*nahezu unmöglich*“ Regress zu nehmen.⁴

Das Berufungsgericht bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Die Anhäufung der Persönlichkeitsverletzungen durch mehrere Postings sei zwar bei der Höhe des Entschädigungsbeitrags zu berücksichtigen, begründe aber keine Solidarhaftung. Zudem ließ es die ordentliche Revision zu, da keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Anrechnung von zugesprochenen Beiträgen nach dem MedienG und nach § 87 Abs 2 UrhG auf Entschädigungen nach Art 82 DSGVO „*aufgefunden werden konnte*“ sowie eine Stellungnahme zur Solidarhaftung aller Teilnehmer eines Shitstorms „*wünschenswert*“ wäre.⁵

Sowohl Kläger als auch Beklagter erhoben ordentliche Revision. Der OGH wies die Revision des Beklagten hinsichtlich der Bekämpfung des zugesprochenen Schadenersatzes

³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 11 ff.

⁴ LG Steyr 23.02.2023, 4 Cg 50/21t.

⁵ OLG Linz 06.07.2023, 4 R 66/23p mit Verweis auf *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK² MedienG Vor §§ 6-7c Rz 6 und § 8 Rz 11.

iHv € 450,- als nicht berechtigt ab. Der Revision des Klägers hinsichtlich des Zahlungsbegehrens iHv € 2.550,- gab er Folge.

Zum Schadenersatzbegehren aufgrund einer Datenschutzverletzung hielt der OGH fest, dass mit dem Digitalfoto, auf dem der Kläger erkennbar ist, unzweifelhaft ein personenbezogenes Datum iSd Art 4 Z 1 DSGVO und § 36 Abs 2 Z 1 DSG vorliegt und das Facebook-Posting eine Verbreitung eines Personenbildnisses ist.⁶

Nach dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz muss bei Verletzung des Bildnisschutzes für einen Schadenersatzanspruch nach § 78 UrhG eine Kränkung vorliegen, die über den mit *„jeder Urheberrechtsverletzung verbundenen Ärger“* hinausgeht.⁷ Es bedarf einer empfindlichen⁸ oder schweren⁹ Kränkung. Durch die insgesamt sehr belastende Situation für den Kläger ist dies gegeben.¹⁰ Für Schadenersatz nach der DSGVO besteht keine Erheblichkeitsschwelle.¹¹

Der OGH bejahte vorliegend den Anspruch auf immateriellen Schadenersatz aufgrund von Verletzungen des Daten- und Bildnisschutzes.

Nachdem der Kläger selbst 406 Personen ausfindig machen konnte (und noch mehr Personen den Beitrag geteilt haben), musste sich der OGH in einem weiteren Schritt umfassend mit der Problematik des Kausalzusammenhangs und der jeweiligen Haftungshöhe einzelner Schädiger auseinandersetzen – siehe hierzu Kapitel V.

⁶ Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 16.

⁷ Guggenbichler in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 87 UrhG Rz 16.

⁸ RIS-Justiz RS0077369 [T7]; RS0078172.

⁹ OGH 20.12.2018, 1 Ob 230/18g, MR 2019, 81 (Walter) = ZIIR 2019, 226 (Thiele).

¹⁰ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 95.

¹¹ EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post AG) Rz 45 ff; 14.12.2023, C-456/22 (Gemeinde Ummendorf) Rz 16 ff; 14.12.2023, C-340/21 (Natsionalna agentsia za pfihodite) Rz 78.

2. Immaterieller Schadenersatz bei Shitstorm

Wie bereits am Anlassfall ersichtlich, weisen Persönlichkeitsschutzverletzungen mehrere Besonderheiten auf. Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit der Frage des immateriellen Schadenersatzes. Dabei handelt es sich um den Ersatz jener Schäden, die nicht in Geld messbar sind, etwa Gefühlsschäden. Zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs werden ausgeklammert.

Im Anlassfall erleidet der Kläger auf mehreren Ebenen einen immateriellen Schaden: Sein Bild wird in Verbindung mit unwahren Behauptungen verbreitet, seine personenbezogenen Daten werden verarbeitet, seine Privatsphäre wird verletzt, er wird Opfer von „Hass im Netz“ und der Shitstorm gegen ihn erfolgt in Medien, etwa Facebook-Profilen.

Ein Betroffener eines „Shitstorms“ kann sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsnormen stützen, um immateriellen Schadenersatz geltend zu machen. Es handelt sich somit um eine Querschnittsmaterie. Neben den in diesem Verfahren angewendeten §§ 6 ff MedienG, § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO, kommen auch die §§ 1328a, 1330 ABGB sowie § 16 ECG in Betracht. In dieser Arbeit wird aufgearbeitet, warum diese Normen vorliegend nicht angewendet wurden und wann der Anwendungsbereich eröffnet ist.

Da es für den Ersatz eines immateriellen Schadenersatzes unterschiedliche Anspruchsgrundlagen gibt, ist das Zusammenspiel der einzelnen Ansprüche zueinander zu berücksichtigen. Während manche Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können, entfalten andere Bindungswirkung, sind nur subsidiär anwendbar oder berücksichtigen bereits zugesprochene Entgeltleistungen.

Die einzelnen Ansprüche sowie deren Verhältnis zueinander bilden die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung immateriellen Schadenersatzes bei Persönlichkeitsverletzungen. Bei Vorliegen eines Shitstorms ergeben sich darauf aufbauend noch ungelöste Rechtsprobleme:

Zunächst stellt sich die Frage, ab wann überhaupt von einem Shitstorm gesprochen werden kann. Da – wie diese Arbeit aufzeigen wird – bedeutende rechtliche Konsequenzen an das Vorliegen eines Shitstorms anknüpfen, ist eine präzise Definition notwendig.

Liegt ein Shitstorm vor, stellt sich auf der Ebene der Kausalität die Schwierigkeit der haftungsrechtlichen Zurechnung. Der entstandene Gesamtschaden kann nicht auf eine einzelne Handlung zurückgeführt werden, sondern ist das Ergebnis eines Zusammenspiels zahlreicher Beiträge. Diese wirken nicht isoliert, sondern parallel und überschneidend. Durch die Wechselwirkung einzelner Beiträge entwickelt sich ein Shitstorm exponentiell. Weder die klassische *conditio sine qua non* Formel noch die Figuren der alternativen, kumulativen oder summierten Kausalität bieten eine Lösung. Der OGH hat im Anlassfall aufgrund der verschwimmenden Grenzen eine wertende Betrachtung vorgenommen.

Selbst wenn eine Verursachung eines Einzelnen bejaht wird, stellt sich die Frage, in welcher Höhe er haftet. Im Anlassfall haftet der Beklagte entweder nur anteilig, wodurch der Kläger über 400 Gerichtsverfahren führen (und vorfinanzieren) müsste, um seinen Schaden ersetzt zu bekommen, oder der Beklagte haftet als Gesamtschuldner, wodurch er über 400 Regressverfahren führen (und vorfinanzieren) müsste, um letztlich nur seinen Schadensanteil zu tragen. Bei einer Gesamtschuldnerhaftung hätte der Kläger zudem ein Wahlrecht, von wem er den gesamten Schaden einklagt.

Es bedarf daher einer rechtlichen Abwägung, wem die mühsame – und oft unmögliche – Aufgabe zukommt, von den restlichen hunderten Beteiligten deren jeweiligen Anteil einzufordern.

3. Forschungsfragen

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Shitstorm im juristischen Sinne vor?
2. Welche Anspruchsgrundlagen bestehen für den Ersatz eines immateriellen Schadens im Rahmen eines Shitstorms und wie stehen die einzelnen Ansprüche zueinander?
3. Wie ist die Kausalität einzelner Beiträge bei einem Shitstorm rechtlich einzuordnen?
4. Unter welchen Voraussetzungen haften bei einem Shitstorm sämtliche Teilnehmer solidarisch?

III. Immaterieller Schadenersatz

Damit ein immaterieller Schadenersatz geltend gemacht werden kann, bedarf es einer rechtlichen Prüfung der zugrunde liegenden Äußerung. Dabei ist die Unterscheidung, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt, zentral. Die korrekte Einordnung bildet das Fundament sämtlicher Ansprüche.

Die inkriminierte Äußerung des Anlassfalls lautet:

„Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82 jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig“.

Bereits an diesem Beispiel lässt sich die Schwierigkeit der richtigen Einordnung aufzeigen: Handelt es sich um eine überprüfbare Tatsachenbehauptung, da der Polizist beweisen kann, dass er bei der Demo nicht eskaliert sei oder keinen 82-jährigen Mann zu Boden gerissen habe? Oder handelt es sich um ein Werturteil des Facebook-Users, da die Begriffe „*eskalieren*“, „*unschuldig*“ oder „*gerissen*“ aufgrund des Interpretationsspielraums und mangels eindeutigen Wortlaut keine überprüfbaren Tatsachen darstellen?

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zur Einordnung einzelner Aussagen in Tatsachenbehauptung oder Werturteil dargelegt sowie die rechtlichen Folgen aufgezeigt. Die daran anschließenden Kapitel widmen sich einer systematischen Analyse sämtlicher in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen für immateriellen Schadenersatz bei Persönlichkeitsverletzungen. Trotz des gleichen Ziels, dem Betroffenen den ideellen Schaden zur Gänze zu ersetzen, weisen die Normen wesentliche Unterschiede bei den Anspruchsvoraussetzungen, der Berechnung des Ersatzes sowie der Passivlegitimation auf.

Erst anhand dieses Grundgerüsts des Persönlichkeitsschutzes lassen sich die Sonderprobleme bei einem Shitstorm sowie Lösungsansätze aufzeigen.

1. (Un)Zulässige Äußerungsformen

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit bestimmter Äußerungen – und der daran anknüpfenden Möglichkeit eines immateriellen Schadenersatzes – ist in einem ersten Schritt die scheinbar einfache Unterscheidung¹² zwischen einer Tatsachenbehauptung und einem Werturteil vorzunehmen:

Enthält eine Aussage einen überprüfbaren Tatsachenkern, der einem Beweis zugänglich und somit objektiv als wahr oder unwahr bewertet werden kann, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.¹³ Äußert der Erklärende seine subjektive Meinung, liegt ein Werturteil vor.¹⁴ Dieses ist dem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich.¹⁵

Bei der Einordnung, ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, ist stets der Gesamtzusammenhang des konkreten Einzelfalls maßgeblich.¹⁶ Das in Bezug genommene Verhalten muss bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden.¹⁷ Eine Aussage kann daher nicht losgelöst vom konkreten Sachverhalt eingeordnet werden. Es ist auch zu berücksichtigen, an wen die Äußerung aus welchem Anlass gerichtet wurde. Bei der Einordnung ist nicht auf die eigene subjektive Auslegung abzustellen, sondern auf das Verständnis eines nicht unerheblichen Teils der Empfänger.¹⁸

Sowohl in der Judikatur als auch in der Literatur finden sich eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zur Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen.¹⁹ Beim Heranziehen der Judikatur ist allerdings stets der prozessuale Hintergrund zu bedenken: Die Frage, ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, wird in der zivilrechtlichen Judikatur als Rechtsfrage behandelt,²⁰ während sie in der medienrechtlichen Judikatur eine Tatfrage ist. Daraus ergeben sich auch „erhebliche“ prozessuale Unterschiede:²¹ Tatfragen werden im Beweisverfahren entschieden,

¹² OGH 13.07.1999, 4 Ob 138/99v: Die Abgrenzung sei „mitunter schwierig“.

¹³ mwN *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 8.

¹⁴ RIS-Justiz RS0032212 [T1].

¹⁵ *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1330 ABGB Rz 13.

¹⁶ RIS-Justiz RS0032489; RIS-Justiz RS0031883.

¹⁷ *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 7c.

¹⁸ OGH 09.07.1996, 4 Ob 2115/96z.

¹⁹ mwN *Danzl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ zu § 1330 ABGB - Teil 2: XII. Verbreitung unrichtiger (unwahrer) Tatsachen Rz 72 ff; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1330 ABGB Rz 13; *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 13 ff; *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 1 ff.

²⁰ mwN *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 12.

²¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK2 MedienG Präambel Rz 1/2.

wodurch nur bei Medienverfahren Beweisanträge zur Frage, ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, zulässig sind. Feststellungen zu einer Tatfrage sind auch nur begrenzt anfechtbar. Hingegen ist die Anfechtbarkeit der rechtlichen Auslegung der Zivilgerichte zu dieser Einordnung nicht begrenzt.²²

In der Literatur werden teilweise bestimmte Begriffe als Werturteil oder Tatsachenbehauptung aufgelistet.²³ Diese können allerdings nicht als allgemeingültige Einordnung einzelner Begriffe übernommen werden. Ohne der Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt liefert eine Auflistung nur einen überschaubaren Mehrwert. Je nach Kontext kann ein und dieselbe Aussage als Tatsachenbehauptung oder als bloßes Werturteil einzuordnen sein.²⁴ Es ist bei der Auslegung stets auf den konkret vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten abzustellen.²⁵ Darüber hinaus hat der OGH²⁶ – der Rechtsprechung des EGMR²⁷ folgend – den Begriff der Tatsachenbehauptung gegenüber dem Werturteil eingeschränkt. So prüft er die Zulässigkeit von konkludenten Tatsachenbehauptungen, also Äußerungen, denen eine „*Tatsachenbasis zugrunde liegt*“, nicht als Tatsachenbehauptung, sondern unter dem Gesichtspunkt der Äußerungsfreiheit gem. Art 10 EMRK als Werturteil.²⁸

Die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Werturteil ist für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit von zentraler Bedeutung: Unwahre Tatsachenbehauptungen²⁹ fallen nicht in den Schutzbereich des Art 10 EMRK.³⁰ Hingegen sind Werturteile, die auf einem wahren Tatsachenkern basieren, grundsätzlich durch die Äußerungsfreiheit gem. Art 10 EMRK geschützt.³¹

²² mwN Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Präambel Rz 1/2.

²³ Etwa Danzl/Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1330 ABGB Rz 3; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1330 ABGB Rz 13; Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 15 und 19; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 11.

²⁴ RIS-Justiz RS0031815.

²⁵ RIS-Justiz RS0031883 [T30].

²⁶ OGH 19.02.2004, 6 Ob 265/03v: Der OGH verwies mit Hinweis auf die EGMR Rechtsprechung darauf, dass die bisherige höchstgerichtliche Judikatur zur weiten Auslegung „*konkludenter Tatsachenbehauptungen*“ zu überdenken ist.

²⁷ EGMR 26.02.2002, 3138/04, (Arbeiter gg Österreich), MR 2002, 149 (152): Im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung war der Vorwurf der „*rassistischen Hetze*“ ein Werturteil.

²⁸ mwN Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 21; OGH 24.01.2008, 6 Ob 258/07w.

²⁹ RIS-Justiz RS0107915; RIS-Justiz RS0008987 [T7]; OGH 12.10.2006, 6 Ob 321/04f.

³⁰ OGH 02.02.2022, 6 Ob 129/21w.

³¹ stRsp seit OGH 24.01.2008, 6 Ob 258/07w; RIS-Justiz RS0054817 [T22].

Selbst verletzende, schockierende oder irritierende Kritik kann eine zulässige Äußerung darstellen.³² Aufgrund der heutigen Reizüberflutung sind selbst überspitzte Formulierungen hinzunehmen.³³ Sofern sich ein Werturteil an konkreten Fakten orientiert, kann auch eine „massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik“ zulässig sein.³⁴

Eine Grenze findet die Äußerungsfreiheit im Wertungsexzess, der durch den OGH als „überzogenes Werturteil ehrverletzende Kritik, formale Ehrenbeleidigungen, bei denen sich die Ehrverletzung schon aus der Form der Äußerung ergibt, und solche abfällige Werturteile, die wegen des Fehlens eines entsprechenden Sachverhaltssubstrats jenseits sachlicher Kritik liegen“ definiert wird.³⁵ Letztlich bleibt es jedoch stets eine Einzelfallabwägung, ob eine wertende Aussage noch als zulässiges – wenn auch verletzendes – Werturteil oder bereits als unzulässiger Wertungsexzess einzuordnen ist.

Die Schwierigkeit der Einordnung in Tatsachenbehauptung oder Werturteil lässt sich anhand des Anlassfalls aufzeigen. Die inkriminierte Äußerung lautet:

„Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82 jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig“.

Zur plakativen Darstellung kann diese Äußerung Satz für Satz analysiert werden: Der erste Satz ist weder eine Tatsachenbehauptung noch ein Werturteil, sondern stellt einen Aufruf an Dritte dar. Er ist auf Ebene der Kausalität und Haftungshöhe relevant – siehe hierzu Kapitel VI. 2.

Mit dem zweiten Satz wird auf eine konkrete Person und ein bestimmtes Event – den abgebildeten Polizisten sowie die Demonstration in Innsbruck – Bezug genommen. Dem Polizisten wird vorgeworfen, eskaliert zu sein. Bereits hier zeigt sich die Schwierigkeit der Einordnung. Isoliert betrachtet kann dieser Satz mE ein Werturteil darstellen. Der Vorwurf jemand sei „eskaliert“ hat vielseitige Bedeutungen und ohne nähere

³² Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 7c; EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside gg Vereinigte Königreich); s.a. EGMR 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick II gg Österreich): Der EGMR sah die Bezeichnung Jörg Haiders als „Trottel“ von Art 10 EMRK gedeckt. Bei seiner Rede am Ulrichsberg behauptete Haider, dass alle Soldaten im 2. Weltkrieg für Frieden und Freiheit gekämpft hätten und nur diese zu einer freien Meinungsäußerung berechtigt wären. Da sich Haider damit selbst von der Äußerungsfreiheit ausschloss, bezeichnete Oberschlick ihn zulässigerweise als Trottel.

³³ RIS-Justiz RS0031883 [T33].

³⁴ RIS-Justiz RS0054817.

³⁵ RIS-Justiz RS0075702.

Informationen wäre dieser einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich. Allerdings wäre die Äußerung des Beklagten nicht durch die Äußerungsfreiheit gedeckt, da das Werturteil aufgrund von unwahren Tatsachen, in diesem Fall der Verwechslung, beruht.³⁶ Somit wäre isoliert betrachtet der zweite Satz ein unzulässiges Werturteil.

Im dritten Satz wird dem Kläger vorgeworfen einen unschuldigen 82-Jährigen zu Boden gerissen, verhaftet, und stundenlang verhört zu haben. Der Tatsachenkern der Unterstellung ist überprüfbar: Die Unschuld des betroffenen 82-Jährigen kann im Sinne einer gerichtlichen Verurteilung auf den Wahrheitsgehalt geprüft werden. Anders als beim Vorwurf der „*Eskalation*“ liegen hier konkrete Handlungen zwischen zwei Personen vor. Zwar könne man jemanden auf unterschiedliche Arten „*zu Boden reißen*“, aber der Kern des Vorwurfs, er habe den Mann zu Boden gebracht, ist auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfbar. Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt,³⁷ wodurch isoliert betrachtet dieser Satz rechtswidrig wäre.

Der letzte Satz „*Dieser Polizist ist schuldig*“ lässt sich nicht isoliert betrachten, weil er auf die erhobenen Vorwürfe Bezug nimmt. Er stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar, weil sich die Schuld des Polizisten im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Straftat bzw. Dienstübertretung durch eine rechtskräftige Verurteilung einem Wahrheitsbeweis unterziehen lässt.

Insgesamt betrachtet enthalten sowohl der dritte als auch der vierte Satz einen überprüfbaren Tatsachenkern, der vorliegend falsch ist. Die Einordnung des zweiten Satzes ist mE strittig, da der Vorwurf im Gesamtkontext als konkrete Handlung des Polizisten gewertet werden kann. Allerdings überwiegt mE die Unbestimmtheit des Begriffs „*eskalieren*“, wodurch ein Werturteil ohne Tatsachensubstrat vorliegt.

Das LG Steyr hat im Anlassfall – im Zuge des Anspruchs auf Widerruf – nur den dritten und den vierten Satz als unwahre Tatsachenbehauptungen qualifiziert.³⁸

Die Aufteilung in einzelne Sätze diene allerdings nur der Veranschaulichung, um diese isoliert interpretieren zu können. Bei der Auslegung der Äußerung ist auf den dadurch vermittelten Gesamteindruck abzustellen.³⁹ Die gesamte Äußerung des Beklagten stellt eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

³⁶ OGH 24.07.1997, OGH 6 Ob 2230/96a.

³⁷ RIS-Justiz RS0107915; RIS-Justiz RS0008987 [T7]; OGH 12.10.2006, 6 Ob 321/04f.

³⁸ LG Steyr 23.02.2023, 4 Cg 50/21t, S 12 f.

³⁹ RIS-Justiz RS0032489; RIS-Justiz RS0031883.

2. Medienrechtliche Ansprüche

In der Praxis werden regelmäßig in einem ersten Schritt medienrechtliche Entschädigungsansprüche geltend gemacht und erst anschließend zivilrechtliche immaterielle Schadenersatzansprüche – so auch im Anlassfall. Der Grund für diese Reihenfolge liegt unter anderem an der Bindungswirkung, die ein medienrechtliches Urteil entfalten kann – siehe hierzu Kapitel III.4.

Mit der Einführung der medienrechtlichen Entschädigungsbestimmungen schuf der Gesetzgeber ein „*zweckmäßiges Mittel*“, um Persönlichkeitsverletzungen im Medienbereich auszugleichen.⁴⁰ Die §§ 6 ff MedienG gewähren bei Veröffentlichungen in einem Medium einen verschuldensunabhängigen⁴¹ Ersatzanspruch gegen den Medieninhaber⁴² für die „*erlittene Kränkung*“.⁴³ Nach hL handelt es sich bei medienrechtlichen Entschädigungsbestimmungen um zivilrechtliche Ansprüche,⁴⁴ die im strafgerichtlichen Verfahren geltend zu machen sind.⁴⁵

Die Bemessung der medienrechtlichen Entschädigungshöhe erfolgt nach § 8 MedienG einheitlich „*insbesondere nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, etwa der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben*“.

Anders als zivilrechtliche Ansprüche auf immateriellen Schadenersatz sind medienrechtliche Entschädigungen gem § 8 MedienG der Höhe nach beschränkt. Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz wurden die Ober- und Untergrenzen der Entschädigungen vereinheitlicht: Es müssen mindestens € 100 und dürfen höchstens € 40.000 zugesprochen werden. Führt jedoch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nach §§ 6, 7 oder 7c zu besonders schwerwiegenden Auswirkungen, erhöht sich die Obergrenze auf € 100.000.

⁴⁰ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 21.

⁴¹ mwN Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 22; Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 11.

⁴² Gem. § 1 Abs 1 Z 8 MedienG.

⁴³ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 43; Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 5.

⁴⁴ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 22; Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 1; RIS-Justiz RS0108866: Teilweise vertritt der OGH die Rechtsansicht, dass §§ 6 bis 7b MedienG Ansprüche sui generis seien; dies wird von der hL abgelehnt.

⁴⁵ Gemäß § 8a Abs 1 MedienG.

Da es sich bei medienrechtlichen Entschädigungen um immaterielle Schadenersatzansprüche handelt,⁴⁶ wird in der Literatur das Bestehen einer Höchstgrenze kritisch gesehen. Auf der einen Seite bestehen beschränkte Ansprüche nach dem MedienG und auf der anderen Seite zivilrechtliche immaterielle Schadenersatzansprüche, die der Höhe nach nicht beschränkt sind, aber dennoch subsidiär⁴⁷ zur Anwendung kommen können.⁴⁸

Diese Problematik wird teilweise durch die gegenseitige Anrechnung von medien- und zivilrechtlichen Ansprüchen entschärft.⁴⁹ Bereits bisher war es stRsp⁵⁰ und hL, dass Entschädigungen nach §§ 6 ff MedienG auf den Ersatz immateriellen Schadens nach § 87 Abs 2 UrhG angerechnet werden.⁵¹ Jedoch gab es noch keine höchstgerichtliche Judikatur, ob diese Anrechnung auch bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen vorgenommen werden muss.⁵²

Der OGH hat in der dieser Arbeit zugrundeliegenden Entscheidung erstmals klargestellt, dass medienrechtliche Entschädigungen bei der Berechnung eines immateriellen Schadenersatzes nach § 29 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO anzurechnen sind. Begründend führt er die Ausgleichsfunktion der Ansprüche aus, der Kläger soll seinen Schaden in Summe nur einmal ersetzt bekommen.⁵³

In dem Anlassfall wurden dem Kläger medienrechtlich € 650,- gem §§ 6, 7a und 7b MedienG zugesprochen. Der OGH rechnete diesen Betrag bei der Berechnung des zivilrechtlichen immateriellen Schadenersatzes nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO richtigerweise an.⁵⁴

⁴⁶ OGH 01.07.2009, 7 Ob 19/09h.

⁴⁷ Etwa § 16 ECG und § 1328a ABGB.

⁴⁸ *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1298a Rz 12: Er sieht die Begrenzung aus verfassungsrechtlicher Sicht als zweifelhaft an, insbesondere weil die unbeschränkte Haftung nach § 1328a ABGB subsidiär zu den medienrechtlichen Ansprüchen ist; zustimmend *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxis-kommentar⁴ § 1328a ABGB Rz 7.

⁴⁹ RIS-Justiz RS0110487: Die Anspruchskonkurrenz wird durch gegenseitige Anrechnung entschärft.

⁵⁰ Beginnend mit OGH 12.08.1998, 4 Ob 287/97b.

⁵¹ *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 54; *Rami in Höpfel/Ratz*, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 9; *Guggenbichler in Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht²¹ § 87 Rz 27.

⁵² OLG Linz 06.07.2023, 4 R 66/23p: Die ordentliche Revision wurde u.a. wegen dieser offenen Frage zugelassen.

⁵³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 93.

⁵⁴ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 93.

Dieser Klarstellung durch den OGH ist zuzustimmen, da sämtliche angeführten Ansprüche auf den Ersatz immateriellen Schadens wegen Persönlichkeitsverletzungen gerichtet sind und die Anrechnung eine unzulässige Mehrfachinanspruchnahme verhindert.⁵⁵

Neben den im Anlassfall angeführten immateriellen Schadenersatzansprüchen nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO bestehen weitere zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für den Ersatz immaterieller Schäden. Diese werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Umfangs und Abgrenzungen zueinander analysiert.

Daran anschließend wird die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung zwischen den verschiedenen Anspruchsgrundlagen vorzunehmen ist – siehe hierzu Kapitel III.4.

⁵⁵ OGH 12.08.1998, 4 Ob 287/97b: „*Doppelentschädigungen sollten grundsätzlich nicht stattfinden.*“.

3. Zivilrechtliche Ansprüche

Im Gegensatz zu den medienrechtlichen Entschädigungsbestimmungen handelt es sich bei zivilrechtlichen immateriellen Schadenersatzansprüchen um Verschuldenshaftungen: Der Geschädigte hat Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu behaupten und zu beweisen.⁵⁶ Zudem sind die zivilrechtlichen Ersatzansprüche der Höhe nach nicht begrenzt.⁵⁷

Mit dem immateriellen Schadenersatz soll die Beeinträchtigung nicht vermögensrechtlicher Interessen – also der sogenannte „Gefühlsschaden“ – kompensiert werden.⁵⁸ Der Ersatz stellt dabei keine Strafzahlung dar, sondern einen schadenersatzrechtlichen echten Nachteilsausgleich.⁵⁹ Eine besondere Schwierigkeit bei der Durchsetzung immaterieller Schadenersatzansprüche liegt darin, dass der Gefühlsschaden nicht exakt in Geld beziffert werden kann und gem § 273 ZPO nach richterlichem Ermessen festzusetzen ist.⁶⁰ Der Betroffene muss mangels klarer Richtwerte anhand der kasuistischen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz – wobei weiterhin nur höchstgerichtliche Entscheidungen im RIS veröffentlicht werden⁶¹ – die Höhe seines immateriellen Schadens vorab einschätzen können, um nicht zu überklagen und dadurch auf einem Teil der Prozesskosten sitzen zu bleiben.⁶²

In Österreich ist – im Unterschied zu Deutschland – nicht normiert, dass immaterieller Schadenersatz nur aufgrund ausdrücklich gesetzlicher Anordnungen zugesprochen werden darf.⁶³ Dies ergibt sich jedoch aus der stRsp, wonach ein immaterieller Schaden nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zuzusprechen ist.⁶⁴ In der Literatur wird dies kritisch gesehen: Es gäbe nur vereinzelte Normen, die einen immateriellen Schadenersatz vorsehen. Diese decken die unzähligen Möglichkeiten eines immateriellen

⁵⁶ Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁷, 310 ff.

⁵⁷ Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 1328a Rz 8; Guggenbichler in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht²¹ § 87 Rz 22.

⁵⁸ Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹⁴ 305 ff; mwN Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1293 Rz 15.

⁵⁹ F. Bydliński, JBl 1965, 237 (254); Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1324 Rz 13.

⁶⁰ mwN OGH 13.01.2004, 5 Ob 242/03d; Koziol, Haftpflichtrecht Band I⁴ Rz 131.

⁶¹ Bundeskanzleramt, Regierungsprogramm – ‚Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.‘ S 138: „Veröffentlichung von rechtskräftigen Instanzenentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit“; Im Medienrecht erweist sich das Fehlen veröffentlichter Entscheidungen der Berufungsgerichte als besonders problematisch, da aufgrund des zweistufigen Instanzenzugs in vielen Verfahren eine höchstgerichtliche Klärung verwehrt bleibt.

⁶² Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ Rz 131: „Erstbewertung“.

⁶³ § 253 Abs 1 dBGB: „Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden“.

⁶⁴ RIS-Justiz RS0022544 [T1]; mwN OGH 10.09.2024, 4 Ob 57/24x.

Schadens allerdings nur punktuell ab und sind systematisch nicht miteinander verbunden.⁶⁵ Die Beschränkung der Rechtsprechung stelle aus rechtspolitischer Sicht eine willkürliche Differenzierung dar, mangels kohärentem Regelungssystem für immateriellen Schadenersatz in Österreich.⁶⁶

Zu den gesetzlich normierten Grundlagen für immateriellen Schadenersatz bei Persönlichkeitsverletzungen zählen § 1328a ABGB, §§ 77 f iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO.⁶⁷ Dagegen normiert § 1330 ABGB, die zentrale Bestimmung des zivilrechtlichen Ehrschutzes,⁶⁸ keinen Ersatz eines immateriellen Schadens:

a. § 1330 ABGB – Schadenersatz bei Verletzungen an der Ehre

Nach § 1330 ABGB kann bei leichter Fahrlässigkeit nur der positive Schaden und ab grober Fahrlässigkeit auch der entgangene Gewinn ersetzt werden.⁶⁹ Einen Ersatz immaterieller Schäden sieht § 1330 ABGB hingegen nicht vor.⁷⁰ Der OGH verneinte daher einen ideellen Schadenersatzanspruch nach § 1330 ABGB mit Verweis auf den „*ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers*“.⁷¹ In der öffentlichen Diskussion wurde zuletzt im Zusammenhang mit Schadenersatzklagen der OMV iHv € 130.000,- gegen das österreichische Medium „*Dossier*“ die Möglichkeit eines immateriellen Schadenersatzes nach § 1330 ABGB thematisiert.⁷²

In der Literatur wird die Möglichkeit eines immateriellen Schadenersatzanspruchs seit Langem erörtert:⁷³ F. Bydlinski sprach sich bereits 1965 für eine Novellierung der

⁶⁵ F. Bydlinski, JBl 1965, 237.

⁶⁶ F. Bydlinski, JBl 1965, 237.

⁶⁷ mwN Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 1324 Rz 2: Der immaterielle Schadenersatz wird im ABGB ausdrücklich in §§ 1325, 1328, 1328a, 1329 und 1331 ABGB gewährt. Abseits des ABGB gewähren zahlreiche Einzelnormen einen immateriellen Schadenersatz § 213a ASVG, Art 5 Abs 5 EMRK, Art 7 PersFrG, § 5 Abs 2 StEG, § 12 Abs 1 Z 4 und § 13 Z 4 EKHG, § 12 GIBG, §§ 17 ff B-GIBG, § 16 Abs 2 UWG, § 87 Abs 2 UrhG, § 150 Abs 4 PatG, § 53 Abs 4 MSchG, §§ 6 ff MedienG, § 8 Abs 3 MRG, Art 82 Abs 1 DSGVO, § 29 Abs 1 DSG sowie § 12 Abs 2 PRG.

⁶⁸ Schoditsch, Grundrechte und Privatrecht (2019) 154.

⁶⁹ OGH 22.12.2016, 6 Ob 203/16w; Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 3; mwN Danzl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ zu § 1330 ABGB - Teil 3: XXVI. (Vermögens-)Schadenersatz Rz 162.

⁷⁰ mwN Danzl/Karner in KBB⁷ § 1330 Rz 11.

⁷¹ Erstmals OGH 26.09.1951, 3 Ob 244/51 EvBl 1951/487, 618; OGH 10.04.1991, 1 Ob 36/89; OGH 29.08.2002, 6 Ob 283/01p; zuletzt mit Verweis auf die „*gefestigte Rechtsprechung*“ OGH 21.12.2022, 6 Ob 191/22i.

⁷² Hierzu etwa <https://www.sn.at/panorama/medien/kritische-berichterstattung-vor-gericht-108559765> (aufgerufen am 30.06.2025). Die OMV hat ihre Klagen zurückgezogen. Es gab in diesem Verfahren keine Gerichtsentscheidung.

⁷³ Statt vieler Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 3; mwN Danzl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ zu § 1330 ABGB - Teil 3: XXVI. (Vermögens-)Schadenersatz Rz 163.

Rechtslage aus, wonach immaterieller Schadenersatz auch für solche Ehrenbeleidigungen zu gewähren sei, die die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen in objektiv feststellbarer Weise beeinträchtigen und nicht lediglich subjektive Unlustempfindungen hervorrufen.⁷⁴ Dieser Standpunkt hat sich in der Literatur durchgesetzt: Nach hL sei ein absoluter Ausschluss des immateriellen Schadenersatzes überschießend, insbesondere wenn die Menschenwürde⁷⁵ des Betroffenen verletzt werde.⁷⁶

Diese Ansicht wurde zuletzt 2007 mit dem „Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts“⁷⁷ durch eine Arbeitsgruppe des BMJ aufgegriffen, jedoch nicht umgesetzt.⁷⁸ Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber die Anmerkung des EGMR in der Rechtssache *Lewit* aus dem Jahr 2019 berücksichtigt. Der EGMR stellte in Bezug auf § 1330 ABGB fest, „ein Rechtsbehelf, der es nicht erlaubt, einen Anspruch auf Entschädigung für immateriellen Schaden geltend zu machen, kann [...] nicht als effektiv betrachtet werden.“⁷⁹

Aufgrund der Kritik zu § 1330 ABGB führte der Gesetzgeber mit § 16 ECG idF BGBl. I Nr 182/2023, einen Schadenersatzanspruch bei „Hass im Netz“ ein. Fraglich bleibt, ob dadurch die durch den EGMR aufgezeigte grundrechtliche Unvereinbarkeit vorerst wieder auf legislatives Eis gelegt worden ist.⁸⁰

Ausgehend von der derzeitigen Fassung des § 1330 ABGB haben Betroffene zwar nach hL einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz,⁸¹ nach der stRsp wird dieser aber (weiterhin) verneint.⁸² Folglich hat sich der Kläger im Anlassfall zurecht nicht auf § 1330 ABGB gestützt, um einen immateriellen Schadenersatz zu begehren.

⁷⁴ F. Bydliniski, JBl 1965, 237 (253).

⁷⁵ Siehe auch dBVfG 19.05.2020, 1 BvR 2397/19: Wonach die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte nicht abwägungsfähig sei und bei einer Verletzung die Äußerungsfreiheit stets zurücktreten müsse.

⁷⁶ mwN Danzl/Karner in Bydliniski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1330 ABGB Rz 11; Karner/Kozioł, Ersatz ideellen Schadens 98 f; Posch in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁵ § 16 Rz 30 ABGB.

⁷⁷ Diskussionsentwurf der beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe für ein neues österreichisches Schadenersatzrecht, JBl 2008, 365.

⁷⁸ mwN Danzl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ zu § 1330 ABGB - II. Gesetzesentwicklung und ihre Motive Rz 16 ff.

⁷⁹ EGMR 10.10.2019, 4782/18 (*Lewit* gg Österreich) Rn 67.

⁸⁰ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 27: In den Erläuterungen wird die Kritik der Literatur sowie die Rechtssprechungslineie zu § 1330 ABGB kurz dargelegt, um anschließend vorzuschlagen bei typischen „Hass im Netz“ Fällen durch den neuen § 16 ECG immateriellen Schadenersatz zu gewähren.

⁸¹ Danzl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB: Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ zu § 1330 ABGB - II. Gesetzesentwicklung und ihre Motive Rz 16 ff.

⁸² OGH 21.12.2022, 6 Ob 191/22i mit Verweis auf die „gefestigte Rechtsprechung“.

b. § 1328a ABGB – Schadenersatz bei Verletzungen der Privatsphäre

Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre wird in § 1328a ABGB normiert.⁸³ Die Bestimmung ist Ausfluss der in § 16 ABGB angeborenen Rechte,⁸⁴ einer Zentralnorm der österreichischen Privatrechtsordnung⁸⁵ und der Grundlage des Persönlichkeits-schutzes.⁸⁶ Der OGH hat bereits 1978 das „*Recht auf Achtung der Geheimsphäre*“ als ein angeborenes Recht nach § 16 ABGB anerkannt.⁸⁷ Entsprechend konnte bereits vor der Einfügung des § 1328a ABGB⁸⁸ ein rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in die Privatsphäre einen materiellen Schadenersatzanspruch begründen.⁸⁹

Für den Ersatz immaterieller Schäden fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage.⁹⁰ Diese war auf §§ 6 ff MedienG, § 77 f UrhG und (zum damaligen Zeitpunkt) § 33 DSG 2000⁹¹ beschränkt. Der Gesetzgeber sah sich daher veranlasst, mit einem eigenständigen Verschuldenshaftungstatbestand für immaterielle Schäden die Privatsphäre auf eine Stufe mit anderen grundlegenden Persönlichkeitsrechten zu stellen.⁹²

Seit dem BGBl. I Nr 91/2003 wird mit § 1328a Abs 1 S 2 ABGB eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre gesetzlich normiert. Voraussetzung für einen immateriellen Schadenersatz ist eine „*erhebliche Verletzung*“. Der Gesetztext gibt als demonstratives Beispiel die Verwertung von Umständen, die geeignet ist, Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen.⁹³

Den Gesetzesmaterialien zufolge ist insbesondere danach zu differenzieren, „*je ‚privater‘ ein Umstand, je schwerwiegender das Verschulden und je gravierender die Folgen sind*“, desto eher sei an einen immateriellen Schadenersatz zu denken.⁹⁴ Nach

⁸³ RV 173 BlgNR 22. GP 17: Der Begriff „Privatsphäre“ orientiert sich an der Terminologie des Privatlebens in Art 8 Abs 1 EMRK.

⁸⁴ RV 173 BlgNR 22. GP 18: „aus § 16 ABGB abgeleiteten Rechtes auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre“.

⁸⁵ Posch in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁵ § 16 ABGB Rz 3.

⁸⁶ mwN Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 16 Rz 1.

⁸⁷ OGH 24.10.1978, 4 Ob 91/78: „Das Recht auf Achtung der Geheimsphäre ist ein ‚angeborenes Recht‘ im Sinne des § 16 ABGB. Die sogenannten Persönlichkeitsrechte sind absolute Rechte und genießen als solche Schutz gegen Eingriffe Dritter.“.

⁸⁸ In Kraft seit 01.01.2004 durch das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 – ZivRÄG 2004, BGBl I 2003/91.

⁸⁹ mwN Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1328a Rz 6.

⁹⁰ Meissel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - §§ 1 - 43 ABGB, Methodenlehre und Personenrecht³ zu § 16 ABGB Rz 167.

⁹¹ Mit der DSGVO wurde diese Bestimmung im Wesentlichen durch § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO ersetzt.

⁹² RV 173 BlgNR 22. GP 15.

⁹³ Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1328a ABGB Rz 6.

⁹⁴ RV 173 BlgNR 22. GP 19.

Reischauer seien das Maß der Intensität und das Ausmaß des Eingriffs, unabhängig vom etwaigen Verschuldensgrad, maßgebend.⁹⁵

Für die Bemessung der Schadenersatzhöhe sollen die Rechtsprechung und Anspruchsgrenzen zu §§ 7 ff MedienG als Richtschnur dienen.⁹⁶ Der immaterielle Schadenersatz nach § 1328a ABGB ist jedoch, anders als medienrechtliche Entschädigungsansprüche, nicht der Höhe nach begrenzt.⁹⁷

Nach § 1328a Abs 2 S 1 ABGB ist der Anspruch auf immateriellen Schadenersatz gegenüber besonderen Bestimmungen – etwa §§ 77 f iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO – subsidiär.⁹⁸ Die Subsidiaritätsklausel schließt in diesen Fällen die Anwendbarkeit des gesamten § 1328a Abs 1 ABGB aus, sodass der immaterielle Schadenersatz ausschließlich auf Grundlage der jeweils einschlägigen Sonderbestimmung zu ermitteln ist.⁹⁹

Neben dem abstrakten Abstellen auf besondere Bestimmungen in Abs 2 S 1 wird in Abs 2 S 2 explizit die Subsidiarität gegenüber dem MedienG klargestellt. In der ursprünglichen Fassung zielte der Gesetzgeber mit dem Vorrang des MedienG, das stets auf den Medieninhaber abstellt, darauf ab, einzelne Journalisten vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen zu schützen.¹⁰⁰ Die Subsidiaritätsklausel in Abs 2 S 2 wurde als Klarstellung zur generellen Regelung in Abs 2 S 1 verstanden, wonach bei sämtlichen Verletzungen der Privatsphäre durch Medien immaterielle Ersatzansprüche ausschließlich nach dem MedienG geltend gemacht werden können.¹⁰¹

Diese Subsidiaritätsklausel wurde zuletzt durch die Novelle BGBl I 2020/148 abgeschwächt und stellt nunmehr auf das „*Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen*“ ab. Dadurch soll insbesondere in sozialen Netzwerken der unmittelbare Täter, obwohl er zugleich Medieninhaber ist, zivilrechtlich geklagt werden können.¹⁰² Dies wird mit der fehlenden redaktionellen Verantwortung begründet, die in

⁹⁵ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1298a Rz 12; zustimmend *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1328a ABGB Rz 7.

⁹⁶ 173 BlgNR 22. GP.

⁹⁷ Daher kritisch: *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1298a Rz 12.

⁹⁸ *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1328a ABGB Rz 8; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1328a Rz 19; *Danzl/Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1328a ABGB Rz 8; *Meinhard*, Schadenersatz bei Verletzung der Privatsphäre, RZ 2004, 33 (39).

⁹⁹ *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1328a Rz 9.

¹⁰⁰ RV 173 BlgNR 22. GP. 20.

¹⁰¹ OGH 22.12.2016, 6 Ob 209/16b; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1328a Rz 19; *Meinhard*, Schadenersatz bei Verletzung der Privatsphäre, RZ 2004, 33 (39).

¹⁰² RV 481 BlgNR 27. GP 9.

„neuen Medien“ nicht zwischen Verfasser und Öffentlichkeit geschaltet ist.¹⁰³ Eine Person haftet etwa für ihre Postings auf ihrer eigenen Facebook-Seite als Medieninhaber,¹⁰⁴ aber es fehlt an einem „*Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen*“. Die Subsidiaritätsklausel des § 1328 Abs 2 ABGB greift in diesem Fall nicht.

Schreibt ein Journalist auf seine eigene Nachrichtenwebsite einen rechtswidrigen Beitrag, ist er sowohl Medieninhaber als auch unmittelbarer Täter. Der Geschädigte hat die Wahl, ob er seinen Anspruch gegen ihn als Medieninhaber nach §§ 6 ff MedienG oder als unmittelbaren Täter nach § 1328a ABGB geltend macht.¹⁰⁵

Die Subsidiarität des § 1328a Abs 2 ABGB gegenüber dem MedienG greift seit der Novellierung nur dann, wenn eine medienrechtlich verantwortliche Person iSd § 1 Abs 1 Z 8 MedienG tatsächlich dazwischentritt, also eine dritte Person (anspruchsbegründend) involviert ist.¹⁰⁶ Ist beispielsweise ein Journalist bei einer Zeitung angestellt und wird sein Artikel auf der Website dieser Zeitung veröffentlicht, steht dem Geschädigten kein Wahlrecht zu. In dieser Konstellation kann der Geschädigte seinen Anspruch nur nach den medienrechtlichen Bestimmungen gegen den Medieninhaber (der Zeitung) geltend machen, nicht jedoch nach § 1328a ABGB gegen den unmittelbaren Täter (den Journalisten) durchsetzen.¹⁰⁷

Runtergebrochen auf den Anlassfall, hätte der Kläger somit die Wahl gehabt, ob er seinen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach § 1328a ABGB oder nach §§ 6 ff MedienG geltend macht. Der Beklagte war für sein Facebook-Profil Medieninhaber,¹⁰⁸ wodurch die Subsidiaritätsklausel des § 1328a Abs 2 S 2 ABGB mangels „*Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen*“ nicht anwendbar ist.

¹⁰³ Dokalik/Mokrejs-Weinhappel, Die Bekämpfung von „Hass im Netz“ mit den Mitteln des Zivilrechts, ÖJZ 2021/44, 309 (317).

¹⁰⁴ OGH 26.2.2025, 15 Os 55/24p, MR 2025, 53.

¹⁰⁵ RV 481 BlgNr 27. GP 9; Danzl/Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1328a ABGB Rz 8; Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 1328a Rz 10; Wittwer in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar⁶ § 1328a ABGB Rz 11.

¹⁰⁶ Danzl/Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1328a ABGB Rz 8; Dokalik/Mokrejs-Weinhappel, Die Bekämpfung von „Hass im Netz“ mit den Mitteln des Zivilrechts, ÖJZ 2021/44, 309 (317); Zöchbauer, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.

¹⁰⁷ Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 1328a Rz 10.

¹⁰⁸ Zuletzt OGH 26.2.2025, 15 Os 55/24p, MR 2025, 53: Jüngst hat der OGH klargestellt, dass der Betreiber eines Facebook-Profiles sogar Medieninhaber für die Postings anderer Facebook-Nutzer auf seinem Profil ist.

c. § 16 ECG – Schadenersatz bei Hass im Netz

Nach § 16 ECG hat eine natürliche Person bei einer erheblichen Ehrenbeleidigung in einem elektronischen Kommunikationsnetz Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Mit der Einführung dieser Bestimmung anerkannte der Gesetzgeber die Gefahr eines Shitstorms, insbesondere in Hinblick auf die gegenseitige Verstärkung bei Internetdelikten.¹⁰⁹

In den Erläuterungen wird zur Auslegung des Begriffs „*elektronisches Kommunikationsnetz*“ auf die Definitionen des „*Vermittlerdienstes*“ in Art 3 lit g DSA¹¹⁰ und des „*elektronischen Kommunikationsnetzes*“ in Art 2 Z 1 EECC¹¹¹ verwiesen.¹¹² Von *Dokalik* und *Zöchbauer* wird die Anspruchsvoraussetzung eines elektronischen Kommunikationsnetzes kritisch hinterfragt. Es sei schwer nachvollziehbar, warum für das gesprochene Wort oder für geschriebene Briefe kein Schadenersatz zustehen solle.¹¹³ Während die Unterscheidung zu einem Brief oder einem persönlichen Gespräch mE durch die in den Mat. angeführte Gefahr der Mehrfachverbreitung und der Verstärkung gerechtfertigt erscheint, ist dem Einwand, eine Ehrenbeleidigung unter vielen Anwesenden könne einem Internetdelikt ähneln, einiges abzugewinnen.¹¹⁴ Diese Ungleichbehandlung ließe sich mE mit einer Qualifikation des § 1330 ABGB korrigieren, indem immaterieller Schadenersatz sowohl ab Erreichen einer gewissen Mindestpublizität als auch bei Verletzungen der Menschenwürde gewährt wird.

Bereits jetzt ist für einen immateriellen Schadenersatz nach § 16 ECG eine erhebliche Ehrenbeleidigung eine Voraussetzung. Der Gesetzgeber stellt damit auf eine „*gewisse Intensität*“ der Beeinträchtigung ab. Als Beispiel führt er „*besonders krasse, aus sich heraus herabwürdigende Schimpfwörter und Fäkalsprache*“ an.¹¹⁵ Nach *Dokalik* wäre es naheliegend gewesen in § 1330 ABGB die bereits in § 549 Abs 1 ZPO eingeführte Schwelle der Menschenwürde als Voraussetzung für einen immateriellen Schadenersatz

¹⁰⁹ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 27.

¹¹⁰ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

¹¹¹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation.

¹¹² ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 27.

¹¹³ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (591); *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3 (4).

¹¹⁴ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (591).

¹¹⁵ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 27.

heranzuziehen, anstatt mit § 16 ECG eine dislozierte und inhaltlich abgeschwächte Norm zu schaffen. Jedoch habe es Vorbehalte gegen eine derartige Regelung im ABGB gegeben.¹¹⁶

Ob eine erhebliche Ehrenbeleidigung vorliegt, ist nach *Handig* stets im Einzelfall unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels und des sozialen Umfelds zu beurteilen.¹¹⁷ Hingegen sind nach *Zöchbauer* – entsprechend eines Systems möglichst kohärenter Wertentscheidungen – jedenfalls strafbare Äußerungen iSd §§ 111 ff StGB erhebliche Ehrenbeleidigungen.¹¹⁸ *Dokalik* verweist zutreffend darauf, dass sowohl in den Erläuterungen von § 16 ECG als auch in jenen zu § 549 ZPO auf „*besonders krasse*“ und „*herabwürdigende Schimpfwörter und Fäkalsprache*“ abgestellt wird.¹¹⁹ Mangels relevanter inhaltlicher Abweichungen erscheint es sachgerecht für beide Normen dieselbe Erheblichkeitsschwelle anzunehmen. Folglich können Überlegungen und Rechtsprechung zu § 549 ZPO auch für die Anwendung des § 16 ECG als Richtschnur herangezogen werden. Da der Gesetzgeber beim Begriff der Menschenwürde u.a. auf die bestehende OGH Rechtsprechung¹²⁰ abstellt, lässt sich mE die Erheblichkeitsschwelle des § 16 ECG bereits durch diese Judikaturlinie näher bestimmen.¹²¹

Für die Bemessung der Entschädigungshöhe sollen laut Gesetzesmaterialien die Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Fällen sowie bestehende gesetzliche Vorgaben eine Orientierung bieten.¹²² Da § 16 ECG – wie auch die §§ 6 ff MedienG – eine „*Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung*“ vorsieht, ist nach *Zöchbauer* auf die medienrechtlichen Grundsätze und somit auf die konkrete Auswirkung abzustellen.¹²³ Breiter sieht dies *Handig*, wonach neben der Erheblichkeit der Auswirkung auch das angesprochene Publikum, die Dauer sowie das Alter und der Geisteszustand des Urhebers zu berücksichtigen seien.¹²⁴ Darüber hinaus sei neben der Mindestentschädigung iHv € 100,- nach dem MedienG auch die Mindestentschädigung iHv € 1.000,- nach § 12 Abs 11 GIBG heranzuziehen, etwa bei sexueller oder

¹¹⁶ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (590).

¹¹⁷ *Handig*, Ehrensache? Immaterieller Schaden und Ehrenbeleidigung, ecolex 2024/123, 232 (233); siehe auch *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (591) zum gesellschaftlichen Bedeutungswechsel der Ehrbegriffs.

¹¹⁸ *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.

¹¹⁹ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (590).

¹²⁰ RIS-Justiz RS0008993.

¹²¹ ErlRV 481 BlgNR 27. GP, 10.

¹²² ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 28.

¹²³ *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.

¹²⁴ *Handig*, Ehrensache? Immaterieller Schaden und Ehrenbeleidigung, ecolex 2024/123, 232 (234).

geschlechterbezogener Belästigung.¹²⁵ Bei der Bemessung wird mE jedenfalls die medienrechtliche Judikatur heranzuziehen sein. Da jedoch auch in anderen Bestimmungen, wie § 12 Abs 11 GIBG, ein Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung vorgesehen ist, sind auch diese Normen einschließlich ihrer Mindesthöhe zu berücksichtigen.

In der Praxis besonders herausfordernd wird der Umgang mit der Subsidiaritätsnormierung sein. Von § 16 ECG bleiben jene zivilrechtlichen Normen unberührt, die einen Ersatz für immateriellen Schaden normieren, wie etwa § 1328a ABGB und § 78 iVm § 87 UrhG.¹²⁶ Jedoch richtet sich nach § 16 ECG die Verantwortung allein nach dem MedienG, wenn bei Verletzungen in einem Medium ein „*Dazwischentreten eines Medieninhabers*“ erfolgt.¹²⁷ Unklar ist jedoch, ob die Subsidiaritätsklausel, trotz abweichender Formulierung, wie jene in § 1328a Abs 2 S 2 ABGB ausgelegt werden kann:

Soweit ersichtlich, liegt zu dieser neuen Bestimmung bislang keine Judikatur vor. Nach *Zöchbauer* sei die praktische Relevanz durch die Subsidiaritätsklausel erheblich eingeschränkt:¹²⁸ In den Fällen, in denen der Betreiber einer Website auch Medieninhaber ist, könne er sich bei erheblichen Ehrenbeleidigungen Dritter – sofern er beweisen kann, nicht die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen zu haben – auf den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG berufen.¹²⁹ Dadurch könne die betroffene Person den immateriellen Schadenersatz nicht einklagen: Die medienrechtliche Haftung scheitere an der Haftungsbefreiung und der zivilrechtliche Anspruch auf immateriellen Schadenersatz gegen den Verfasser nach § 16 ECG käme aufgrund der Subsidiaritätsklausel nicht zur Anwendung.

Hingegen argumentiert *Dokalik*, dass ein Medieninhaber, der aufgrund der Haftungsbefreiung nach § 6 Abs 2 Z 3a MedienG keine Entschädigung zahlen muss, gerade nicht iSd § 16 ECG „*dazwischentritt*“.¹³⁰ Er stützt sich unter anderem auf die Erläuterungen zu § 1328a ABGB,¹³¹ wonach die Subsidiarität gegenüber dem Mediengesetz vor der Klagbarkeit einzelner Journalisten schützen solle.¹³² Seiner Auffassung nach sei folglich

¹²⁵ *Handig*, Ehrensache? Immaterieller Schaden und Ehrenbeleidigung, *ecolex* 2024/123, 232 (234).

¹²⁶ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 28.

¹²⁷ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 28.

¹²⁸ *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.

¹²⁹ *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.

¹³⁰ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, *ÖJZ* 2024/95, 589 (591).

¹³¹ RV 173 BlgNR 22. GP 20.

¹³² *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, *ÖJZ* 2024/95, 589 (591).

auch die Formulierung des „*medienrechtlichen Verantwortlichen*“ in § 1328a Abs 2 ABGB treffender als die Formulierung „*Medieninhaber*“ in § 16 ECG. Da beide Subsidiaritätsklauseln denselben Zweck verfolgen und keine Ausführungen zu der unterschiedlichen Begriffsterminologie vorliegen, seien beide Subsidiaritätsklauseln gleich auszulegen.¹³³

Diese Ansicht erscheint überzeugend: Zum einen wird in den Erläuterungen zu § 16 ECG explizit auf § 1328a ABGB Bezug genommen „[...] *soll sich bei Dazwischentreten eines Medieninhabers allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes richten (siehe § 1328a Abs 2 ABGB).*“¹³⁴ Zum anderen kann unter „*Dazwischentreten*“ nur eine haftungsrechtliche Zurechnung an eine dritte Person, den Medieninhaber, verstanden werden.¹³⁵

Wäre § 16 ECG zum Zeitpunkt des Anlassfalls bereits in Kraft gewesen, hätte der Kläger die Wahl gehabt, ob er seinen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach § 16 ECG und § 1328a ABGB oder nach §§ 6 ff MedienG stützt. Da der Beklagte selbst Medieninhaber des Facebook-Profiles war, kam es zu keinem „*Dazwischentreten*“.

d. § 78 iVm § 87 UrhG – Schadenersatz bei Verletzungen des Bildnisschutzes

Das Recht am eigenen Bild nach § 78 UrhG stellt eine *lex specialis* zu § 16 ABGB, der „*Grundnorm des Persönlichkeitsschutzes*“, dar und ist somit ein Persönlichkeitsrecht.¹³⁶ Die systematische Einordnung dieser Bestimmung im Urheberrecht wird daher in der Literatur als verfehlt kritisiert.¹³⁷ Die Norm schützt vorwiegend die ideellen Interessen der abgebildeten Person.¹³⁸ Aktivlegitimiert ist nicht etwa der Urheber oder eine schöpferisch tätige Person, sondern ausschließlich der auf dem Bildnis tatsächlich Abgebildete: Jemand dem unrichtigerweise nachgesagt wird auf einem Bild abgebildet zu sein, kann dagegen nicht gem § 78 UrhG vorgehen, sondern sich nur auf die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stützen.¹³⁹

¹³³ *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (591).

¹³⁴ ErlRV 2309 BlgNR 27. GP, 28.

¹³⁵ *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, Die Bekämpfung von „Hass im Netz“ mit den Mitteln des Zivilrechts, ÖJZ 2021/44, 309 (317).

¹³⁶ mwN *Ciresa* in *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 78 UrhG Rz 1.

¹³⁷ *Korn* in Festschrift für Josef Aicher [2012] 329 (331).

¹³⁸ *Ciresa* in *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 78 UrhG Rz 3; sowie Rz 14: Die alleinige Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Abgebildeten stellen keinen Verstoß des § 78 UrhG dar.

¹³⁹ RIS-Justiz RS0127780.

Der Anspruch auf immateriellen Schadenersatz ergibt sich aus § 87 Abs 2 UrhG: Diese Bestimmung gewährt bei ab leicht fahrlässiger¹⁴⁰ Schädigung durch Zuwiderhandeln gegen das UrhG eine „angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile“. Ein Verstoß gegen § 78 Abs 1 UrhG liegt dann vor, wenn durch die Verbreitung eines Personenbildnisses die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden.¹⁴¹

Nach stRsp steht der ideelle Ersatzanspruch nur dann zu, wenn die objektivierbare¹⁴² „Beeinträchtigung den mit jeder Urheberrechtsverletzung verbundenen Ärger übersteigt, es sich also um eine ganz empfindliche Kränkung handelt“.¹⁴³ Eine derartige Kränkung kann sich etwa ergeben aus herabsetzenden Bildveröffentlichungen, durch die die Unschuldsvermutung verletzt wird,¹⁴⁴ aus unvorteilhaften Bildern eines Models¹⁴⁵ oder auch bloß aus dem Begleittext¹⁴⁶. Nach Korn besteht jedenfalls ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz gem § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG bei Bildveröffentlichungen, die einen Verstoß gegen §§ 6 ff MedienG darstellen.¹⁴⁷

Die Bemessung des immateriellen Schadenersatzes erfolgt nach § 273 ZPO unter Berücksichtigung des Verschuldens sowie der Dauer und Intensität der Rechtsverletzung.¹⁴⁸ Da sowohl §§ 6 ff MedienG als auch § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG eine Entschädigung für erlittene Kränkung vorsehen, besteht eine Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.¹⁴⁹ Um eine Doppelentschädigung zu vermeiden, sind zugesprochene Entschädigungen gegenseitig anzurechnen.¹⁵⁰

Da der immaterielle Schadenersatzanspruch nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG im Gegensatz zu den Beträgen nach §§ 6 ff MedienG der Höhe nach nicht begrenzt ist und u.a. auch das soziale Ansehen und die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Rufs umfasst, fällt diese Entschädigung regelmäßig höher aus.¹⁵¹

¹⁴⁰ OGH 26.05.1998, 4 Ob 63/98p.

¹⁴¹ Kodek in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht³ § 78 UrhG Rz 108, 112.

¹⁴² RIS-Justiz RS0111185; kritisch mwN Mahr, Der "besondere Ärger" als Voraussetzung einer Entschädigung nach § 87 Abs 2 UrhG, MR 1996, 9.

¹⁴³ mwN OGH 08.05.1990, 4 Ob 30/90; RIS-Justiz RS0077369, RIS-Justiz RS0078172.

¹⁴⁴ Guggenbichler in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 87 UrhG Rz 16.

¹⁴⁵ Zemann in Dokalik/Zemann, Urheberrecht⁸ § 87 UrhG E 44.

¹⁴⁶ Korn/Walter, Bildnisschutz - Verspottung durch Begleittext (ordinärer Witz), MR 2005, 374 (375).

¹⁴⁷ Korn in Festschrift für Josef Aicher [2012] 329 (335).

¹⁴⁸ mwN Guggenbichler in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 87 UrhG Rz 21 f.

¹⁴⁹ Nageler-Petriz in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht³ § 87 UrhG Rz 46.

¹⁵⁰ OGH 28.02.2012, 4 Ob 153/11w.

¹⁵¹ Nageler-Petriz in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht³ § 87 UrhG Rz 46.

Runtergebrochen auf den Anlassfall liegen die Voraussetzungen für einen immateriellen Schadenersatz vor: Die berechtigten Interessen des abgebildeten Klägers werden durch das Teilen des Bildes samt Begleittext verletzt. Der Beklagte handelte jedenfalls leicht fahrlässig. Da der Schadenersatz nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG u.a. auch die Verletzung seines sozialen Ansehens sowie seines wirtschaftlichen Rufs ausgleichen soll, fiel der Ersatz höher aus als die bereits zugesprochene medienrechtliche Entschädigung – zur Anrechnung dieser Ansprüche siehe Kapitel III.4.

e. § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO – Schadenersatz bei Verletzungen des Datenschutzes

Nach Art 82 DSGVO steht jeder Person bei einem Verstoß gegen die DSGVO ein Anspruch gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu. Die österreichische Durchführungsbestimmung § 29 DSG konkretisiert diesen Anspruch dahingehend, dass die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind und Ansprüche vor den Landesgerichten für Zivilsachen am Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer der Parteien durchzusetzen sind.¹⁵²

Zum Umfang des Ersatzes wird in Erwägungsgrund 146 der DSGVO klargestellt, dass der durch die Verarbeitung entstandene Schaden vollständig und wirksam ersetzt werden soll. Trotz mehrerer Entscheidungen des EuGH bleibt die genaue Auslegung, wann ein immaterieller Schaden zu ersetzen ist, mit Unsicherheiten behaftet, wenngleich sich eine konsistente Judikaturlinie abzeichnet:¹⁵³

Als erstes beschäftigte sich der EuGH mit dieser Thematik in der Rechtssache *Österreichische Post*, in der die Österreichischen Post AG durch das Sammeln von Informationen sogenannte „Zielgruppen“ mit politischer Affinität definierte. Der EuGH stellt klar, dass dem Schadensbegriff der DSGVO – der eine Ausgleichs- und keine Straffunktion hat – zwar keine Erheblichkeitsschwelle immanent sei,¹⁵⁴ jedoch eröffne nicht jeder DSGVO „Verstoß“ einen Schadenersatzanspruch.¹⁵⁵ In der Literatur wird

¹⁵² Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 29 Rz 1.

¹⁵³ Burtscher, Der EuGH und Art 82 DSGVO, ÖJZ 2024/93, 584 (584 ff).

¹⁵⁴ EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post AG) Rz 33.

¹⁵⁵ EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post AG) Rz 46.

kritisiert, dass damit offenbleibt, ab wann überhaupt ein „Schaden“ iSd Art 82 DSGVO vorliegt.¹⁵⁶

In der Rechtssache *Natsionalna agentsia za prihodite*, in der Betroffene u.a. immateriellen Schadenersatz wegen Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten nach einem Cyberangriff auf die bulgarische Steuerbehörde NAP forderten, stellte der EuGH klar, dass bereits die begründete Befürchtung, die Daten werden zukünftig missbraucht, einen immateriellen Schaden nach Art 82 DSGVO darstellen kann.¹⁵⁷ Die Beweislast, dass die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren, trägt der datenschutzrechtliche Verantwortliche.¹⁵⁸

Der EuGH bestätigte in der Rechtssache *Agentsia po vpisvaniyata*, in der ein veröffentlichter Gesellschaftervertrag, der Name, Identifikationsnummer und Daten zum Personalausweis einer Betroffenen enthielt, trotz Widerruf nicht gelöscht wurde, dass ein Kontrollverlust – bei Nachweis eines (geringfügigen) Schadens – einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz begründen kann.¹⁵⁹

In der Entscheidung *Gemeinde Ummendorf*, in der die Gemeinde ohne Zustimmung die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung sowie ein Urteil samt Name und Adresse des Betroffenen veröffentlichte, präzisierte der EuGH, dass weder ein spürbarer Nachteil noch eine objektiv messbare Beeinträchtigung erforderlich sind. Eine Bagatellgrenze für einen immateriellen Schadenersatzanspruch existiert nicht und darf auch nicht durch nationales Recht eingeführt werden. Die betroffene Person muss jedoch nachweisen, dass die nachteiligen Folgen tatsächlich einen Schaden iSd Art 82 DSGVO darstellen – wie genau bleibt offen.¹⁶⁰

In der Entscheidung *Krankenversicherung Nordrhein*, in der es um eine unrechtmäßige Verarbeitung von Gesundheitsdaten ging, bestätigte der EuGH seine *Post* Entscheidung, wonach der immaterielle Schadenersatz keine Straffunktion, sondern eine Ausgleichsfunktion hat.¹⁶¹ Zudem sei der Grad des Verschuldens nicht bei der Berechnung des immateriellen Schadenersatzes zu berücksichtigen.¹⁶²

¹⁵⁶ mwN *Burtscher*, Der EuGH und Art 82 DSGVO, ÖJZ 2024/93, 584 (585).

¹⁵⁷ EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*) Rz 80.

¹⁵⁸ EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*) Rz 52.

¹⁵⁹ EuGH 04.10.2024, C-200/23 (*Agentsia po vpisvaniyata*) Rz 156.

¹⁶⁰ EuGH 14.12.2023, C-456/22 (*Gemeinde Ummendorf*) Rz 17 ff.

¹⁶¹ EuGH 21.12.2023, C-667/21 (EuGH 14.12.2023, C-456/22 (*Gemeinde Ummendorf*) Rz 85.

¹⁶² EuGH 21.12.2023, C-667/21 (EuGH 14.12.2023, C-456/22 (*Gemeinde Ummendorf*) Rz 103.

In der darauffolgenden Entscheidung *MediaMarktSaturn*, bei dem einem Kunden versehentlich für etwa eine halbe Stunde die Vertragsunterlagen eines anderen mitgegeben wurden, entschied der EuGH, dass die bloß unbegründete Befürchtung der unbefugten Datenweitergabe oder des Datenmissbrauchs, keinen immateriellen Schadenersatz begründet.¹⁶³ Nach *Burtscher* sei diese Auslegung iSd Vermeidung einer Haftungsausuferung zu begrüßen, stelle jedoch durch die Einführung einer Bagatellgrenze faktisch auf eine bereits mehrfach verneinte Erheblichkeitsschwelle ab.¹⁶⁴

In der Entscheidung *juris GmbH*, bei der ein Rechtsanwalt trotz Widerspruch weiterhin Werbematerial erhielt, stellte der EuGH klar, dass für den Ersatz eines immateriellen Schadens sowohl ein konkreter Schaden als auch ein damit kausal zusammenhängender Verstoß gegen die DSGVO nachzuweisen sind.¹⁶⁵

Der EuGH hat seine Linie auch in der Entscheidung *PS*, in der eine Steuerberaterkanzlei Steuerunterlagen versehentlich an die alte Wohnanschrift einer Mandantin und damit an Dritte gesendet hat, bestätigt: Der DSGVO Verstoß allein reicht nicht aus, es benötigt den Nachweis eines Schadens samt einer kausalen Verursachung sowie einer Befürchtung samt negativer Folgen.¹⁶⁶

In der verbundenen Rechtssache *JU und So gegen Scalable Capital GmbH*,¹⁶⁷ in der persönliche Daten im Zusammenhang mit einem Wertpapier-Depot abgegriffen wurden, stellte der EuGH klar, dass Art 82 DSGVO ausschließlich eine Ausgleichsfunktion zukommt. Der Grad des Verschuldens ist bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.¹⁶⁸ Zwar betonte der Gerichtshof, dass ein Schaden infolge der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht als weniger schwerwiegend einzustufen ist als eine Körperverletzung. Allerdings kann bei einer fehlenden Schwere des Schadens bereits ein geringfügiger Ersatz den vollen Ausgleich iSd DSGVO darstellen.¹⁶⁹

In der Entscheidung *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs*, in der ein Journalist ohne Zustimmung in einer Automobilkampagne imitiert wurde, stellte der EuGH klar, dass auch eine Entschuldigung – wie sie im lettischen Recht als Form der Wiedergutmachung vorgesehen ist – einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens darstellen

¹⁶³ EuGH 25.01.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH*) Rz 62.

¹⁶⁴ *Burtscher*, Der EuGH und Art 82 DSGVO, ÖJZ 2024/93, 584 (585).

¹⁶⁵ EuGH 11.04.2024, C-741/21 (*juris GmbH*) Rz 34.

¹⁶⁶ EuGH 20.06.2024, C-590/22 (*PS GbR*) Rz 33.

¹⁶⁷ EuGH 20.06.2024, C-182/22(*JU*) und C-189/22 (*SO*).

¹⁶⁸ EuGH 20.06.2024, C-182/22(*JU*) und C-189/22 (*SO*) Rz 30.

¹⁶⁹ EuGH 20.06.2024, C-182/22(*JU*) und C-189/22 (*SO*) Rz 39; 46.

kann. Vorausgesetzt die Entschuldigung ist geeignet den entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.¹⁷⁰

In der jüngsten Entscheidung *Quirin Privatbank AG*, in der in einem Bewerbungsprozess eine Absage der Gehaltsvorstellungen versehentlich an einen, dem Kläger bekannten, Dritten gesendet wurde,¹⁷¹ wiederholte der EuGH seine Rechtsansicht, dass negative Gefühle, wie Sorge oder Ängste, aufgrund eines Datenverlusts einen Schaden iSd DSGVO darstellen können. Aufgrund der Ausgleichsfunktion des Art 82 DSGVO stellte er abermals klar, dass das Verschulden bei der Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Unterlassungsansprüche sind ebenfalls bei der Berechnung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen, da diese eine präventive Zielsetzung haben und somit nicht bereits entstandene Schäden ausgleichen.

Entsprechend der derzeitigen Judikaturlinie¹⁷² gibt es für einen immateriellen Schadenersatz nach Art 82 DSGVO keine Bagatellgrenze. Bereits die begründete Befürchtung negativer Folgen, wie etwa durch einen Kontrollverlust oder Datenmissbrauch, kann anspruchsbegründend sein. Erforderlich sind jedoch der Nachweis eines Schadens iSd Art 82 DSGVO – nur dieser wird entsprechend des Ausgleichscharakters ersetzt – und eines kausal zusammenhängenden Verstoßes gegen die DSGVO. Mangels konkreter Leitlinien durch den EuGH bleibt die Bewertung des Vorliegens eines „Schadens“ Aufgabe der nationalen Gerichte.

Runtergebrochen auf den Anlassfall liegen die Voraussetzungen für einen immateriellen Schadenersatz vor: Der Beklagte verbreitete mit dem digitalen Foto ein personenbezogenes Datum des Klägers und verstieß gegen die DSGVO. Die nachteiligen Folgen¹⁷³ stellen einen Schaden iSd Art 82 DSGVO dar. Eine Erheblichkeitsschwelle ist nicht gefordert. Dem Kläger steht – unter Voraussetzung eines kausalen Verstoßes (siehe hierzu Kapitel VI.2.) – ein immaterieller Schadenersatzanspruch als Ausgleich zu. Das Verschulden des Beklagten ist bei der Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen.

¹⁷⁰ EuGH 04.10.2024, C-507/23 (Patērētāju tiesību aizsardzības centrs) Rz 37.

¹⁷¹ EuGH 04.09.2025, C-655/23 (*Quirin Privatbank AG*).

¹⁷² Noch anhängig beim EuGH ist die Rechtssache *Quirin Privatbank AG*, zur Frage, ob ein immaterieller Schaden aus bloß negativen Gefühlen bestehen kann – siehe Schlussanträge EuGH 20.03.2025, C-655/23.

¹⁷³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 95.

4. *Verhältnis der Ersatzansprüche zueinander*

Obwohl über medienrechtliche Entschädigungsansprüche nach §§ 6 ff MedienG ein Strafgericht¹⁷⁴ nach den Bestimmungen der StPO entscheidet, handelt es sich nach hL inhaltlich um Ansprüche zivilrechtlicher Natur.¹⁷⁵ Daraus ergibt sich die Frage, ob Entschädigungsansprüche andere zivilrechtliche Ansprüche auf immateriellen Schadenersatz derogieren. Nach stRsp ist dies nicht der Fall: Aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen derogieren medienrechtliche Entschädigungsansprüche nicht einen immateriellen Schadenersatzanspruch gem § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG.¹⁷⁶ Der OGH hat dies indirekt auch für § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO klargestellt, indem er die Entschädigungsansprüche gegenseitig anrechnet.¹⁷⁷

Somit können medienrechtliche Entschädigungsansprüche und zivilrechtliche Ansprüche auf immateriellen Schadenersatz nebeneinander geltend gemacht werden. Folglich ist auf eine mögliche Bindungswirkung der Urteile zueinander abzustellen. Zivilrechtliche Urteile entfalten keine Bindungswirkung für Strafgerichte.¹⁷⁸ Auch abweisende Entscheidungen in einem medienrechtlichen Entschädigungsverfahren entfalten keine Bindungswirkung für Zivilgerichte.¹⁷⁹ Hingegen können stattgebende medienrechtliche Urteile eine präjudizielle Wirkung entfalten:

Abgeleitet aus der materiellen Rechtskraft besteht eine Bindungswirkung von medienrechtlichen Verurteilungen nach § 6 MedienG für Zivilgerichte, da „*das Medienpublikum den im Urteil bezeichneten Medieninhalt als tatbestandsmäßig versteht*“.¹⁸⁰ Im Hinblick auf das Bestreben einer Entscheidungsharmonie sei der Umfang einer Bindungswirkung zwar weit auszulegen, aber dieser könne – wie der OGH zutreffend festhält – nicht über die Grenzen der materiellen Rechtskraft hinausgehen.¹⁸¹ Daher beschränkt sich die Bindungswirkung auf den Spruch der strafgerichtlichen

¹⁷⁴ §§ 40 Abs 1 iVm 41 Abs 2 MedienG.

¹⁷⁵ mwN Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 22; Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 1 f; RIS-Justiz RS0108866: Teilweise folgt der OGH der Rechtsansicht, dass §§ 6 bis 7b MedienG Ansprüche sui generis seien; dies wird von der hL abgelehnt.

¹⁷⁶ RIS-Justiz RS0110486.

¹⁷⁷ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k.

¹⁷⁸ RIS-Justiz RS0096138 [T1].

¹⁷⁹ RIS-Justiz RS0106015 [T5].

¹⁸⁰ RIS-Justiz RS0043494; erstmals OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95.

¹⁸¹ OGH 26.03.2009, 6 Ob 43/08d.

Entscheidung.¹⁸² Folglich kann sich ein strafgerichtlich oder nach dem Mediengesetz¹⁸³ rechtskräftig Verurteilter in einem Zivilverfahren nicht darauf berufen, dass er die Tat, für die er verurteilt wurde, nicht begangen habe.¹⁸⁴ Die Bindungswirkung erfolgt somit einseitig. Zivilgerichte können an rechtskräftige strafrechtliche Urteile gebunden sein, allerdings sind Strafgerichte nicht an rechtskräftige zivilrechtliche Urteile gebunden.¹⁸⁵

Im Anlassfall war der Beklagte bereits rechtskräftig zu medienrechtlichen Entschädigungszahlungen u.a. nach § 6 MedienG verurteilt worden. Der OGH stellte mit Verweis auf die Bindungswirkung¹⁸⁶ klar, dass das Facebook-Posting dem Kläger Amtsmissbrauch unterstelle und unüberprüfbar den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt.¹⁸⁷

Im Gegensatz zu einer Verurteilung nach § 6 MedienG entfaltet eine medienrechtliche Verurteilung nach § 7b MedienG aufgrund „*völlig unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen und Tatbestandsmerkmale*“ keine Bindungswirkung für zivilrechtliche Verfahren nach § 1330 ABGB oder § 78 UrhG.¹⁸⁸ Nach *Zeiler* werden jedoch durch die §§ 7a und 7b MedienG dieselben Interessen geschützt wie durch § 78 UrhG. Daher seien die Maßstäbe der §§ 7a und 7b MedienG bei der vorzunehmenden Abwägung gemäß § 78 UrhG zu berücksichtigen.

Die in § 7a MedienG normierten Kriterien sind dann heranzuziehen, wenn die betroffene Person einer der in § 7a Abs 1 MedienG aufgezählten Fallgruppen zugeordnet werden kann – dies muss gleichermaßen auch für die durch Abs 1a neu eingeführten Fallgruppen gelten.¹⁸⁹ Der Ansicht *Zeilers* ist mE zu folgen: Schutzwürdige Interessen iSd MedienG stellen jedenfalls auch berechnigte Interessen iSd § 78 UrhG dar.

Dennoch entfalten §§ 7a und 7b MedienG, aufgrund der mangelnden Identität des Gegenstands¹⁹⁰ und unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen, keine Bindungswirkung auf Verfahren nach § 78 UrhG. Aus denselben Gründen heraus kann mE eine

¹⁸² *Vrba in Vrba*, Schadenersatz in der Praxis, Verfahrensrechtliche Sonderprobleme bei Schadenersatzansprüchen Rz 10: Wonach den Entscheidungsgründen bloß eine Hilfsfunktion bei der Auslegung zukommt.

¹⁸³ OGH 17.10.1997, 6 Ob 105/97b.

¹⁸⁴ RIS-Justiz RS0074219.

¹⁸⁵ RIS-Justiz RS0096138 [T1].

¹⁸⁶ RIS-Justiz RS0043494.

¹⁸⁷ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 40.

¹⁸⁸ RIS-Justiz RS0108948 [T1].

¹⁸⁹ *Zeiler*, Recht und Unrecht am eigenen Bild, in *Mayer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht 37 ff.

¹⁹⁰ OGH 24.11.1997, 6 Ob 329/97v, MR 1998, 55.

Verurteilung nach §§ 7a oder 7b MedienG auch keine Bindungswirkung für datenschutzrechtliche Ansprüche nach § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO haben.

Im Anlassfall stützte sich die rechtskräftige medienrechtliche Entschädigungszahlung neben § 6 MedienG auch auf §§ 7a und 7b MedienG. Dennoch ging der OGH nicht näher auf eine mögliche Bindungswirkung dieser Normen ein.

Neben der Frage einer möglichen Bindungswirkung ist in der Praxis stets auch die verpflichtende gegenseitige Anrechnung von Entschädigungen zu berücksichtigen: Der Gesetzgeber hat bereits im Zuge der MedienG-Nov 1992 klargestellt, dass „gleichgerichtete Ansprüche anzurechnen“ sind.¹⁹¹ Mit dem Ziel Doppelentschädigungen zu vermeiden, schloss sich die Judikatur diesem Grundsatz an und rechnet Entschädigungen nach dem MedienG mit immateriellen Schadenersatz nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG gegeneinander auf.¹⁹²

In der Entscheidung 4 Ob 153/11w setzte sich der OGH im Detail mit dem Verhältnis dieser Anspruchsgrundlagen auseinander.¹⁹³ Ansprüche nach §§ 6 ff MedienG sind betraglich begrenzt, verschuldensunabhängig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers zu bemessen. Demgegenüber handelt es sich bei § 87 Abs 2 UrhG um eine betraglich nicht begrenzte Verschuldenshaftung, bei deren Bemessung die wirtschaftliche Existenz des Beklagten nicht zu berücksichtigen ist. Zudem werden äußere Persönlichkeitsschäden – wie das soziale Ansehen und die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Rufs – nur nach § 87 Abs 2 UrhG ersetzt. Damit erfasst § 87 Abs 2 UrhG Entschädigungen, die nicht von medienrechtlichen Ansprüchen umfasst sind.¹⁹⁴

Im Anlassfall hat der OGH erstmals klargestellt, dass eine gegenseitige Anrechnung von zugesprochenen Entschädigungen nicht nur zwischen §§ 6 ff MedienG und § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG, sondern auch auf Entschädigungen nach § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO zu erfolgen hat.¹⁹⁵ Damit soll eine Mehrfachinanspruchnahme vermieden werden, bei der aufgrund desselben Leistungszwecks mehrfach Leistungen zugesprochen werden.¹⁹⁶ Der OGH stützte diese Rechtsauffassung darauf, dass alle der

¹⁹¹ AB 851 BlgNR XVIII. GP. 6.

¹⁹² RIS-Justiz RS0077360 [T3].

¹⁹³ OGH 28.02.2012, 4 Ob 153/11w.

¹⁹⁴ Berka in Berka/Höhne/Noll, Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 54.

¹⁹⁵ OLG Linz 06.07.2023, 4 R 66/23p: Dies war – neben der offenen Frage einer Solidarhaftung – ebenfalls ein Grund warum die ordentliche Revision zugelassen wurde.

¹⁹⁶ Ausführlich: OGH 12.08.1998, 4 Ob 287/97b.

genannten Anspruchsgrundlagen den erlittenen Schaden ersetzen und auch Art 82 DSGVO keinen Strafschadenersatz fordert,¹⁹⁷ sondern eine Ausgleichsfunktion hat.¹⁹⁸

Die Subsidiaritätsklausel des § 16 ECG gegenüber dem MedienG ist mE analog auszulegen wie jene in § 1328a Abs 2 ABGB – siehe hierzu bereits Kapitel III.3.b. Ist der unmittelbare Täter zugleich Medieninhaber, steht dem Betroffenen ein Wahlrecht der Anspruchsgrundlage zu. Zudem enthält § 16 ECG keine Subsidiarität gegenüber anderen besonderen Bestimmungen, sondern stellt ausdrücklich klar, dass „*der Anspruch auf Ersatz nach anderen Bestimmungen*“ unberührt bleibt.

Der immaterielle Schadenersatz nach § 16 ECG sowie nach § 1328a ABGB ist mE ebenfalls mit § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG und § 29 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO gegenzurechnen. Sämtliche Anspruchsgrundlagen zielen – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – auf den Ersatz der erlittenen Kränkung ab und verfolgen eine Ausgleichsfunktion. Durch die gegenseitige Anrechnung wird eine unzulässige Doppelentschädigung vermieden.¹⁹⁹

Zusammengefasst hätten sich für den Betroffenen im Anlassfall – sofern § 16 ECG bereits in Kraft gewesen wäre – folgende Anspruchsgrundlagen ergeben: Er hätte Ersatz für seinen immateriellen Schaden nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG und § 29 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO begehren können. Zusätzlich hätte der Betroffene die Wahl gehabt, ob er medienrechtliche Entschädigungsanträge nach §§ 6 ff MedienG oder einen immateriellen Schadenersatzanspruch nach § 16 ECG und § 1328a ABGB geltend macht. Die Entschädigung nach §§ 6 ff MedienG bzw. nach § 16 ECG und § 1328a ABGB sind auf den immateriellen Schadenersatz gem § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO anzurechnen.

¹⁹⁷ EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post AG) Rz 58.

¹⁹⁸ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 90 ff.

¹⁹⁹ OGH 12.08.1998, 4 Ob 287/97b; AB 851 BlgNR XVIII. GP. 6: „*Doppelentschädigungen [...] sollen grundsätzlich nicht stattfinden*“.

5. *Passivlegitimation*

Obwohl sowohl medienrechtliche als auch zivilrechtliche Ansprüche jeweils auf den Ersatz der „*erlittenen Kränkung*“ abzielen, können unterschiedliche Personen passivlegitimiert sein:

Im Mediengesetz wird der Medieninhaber als Schlüsselfigur angesehen, da ihn defacto die alleinige medienrechtliche Verantwortung trifft.²⁰⁰ Nach § 1 Abs 1 Z 8 MedienG ist Medieninhaber jene Person, die gem lit a ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt, gem lit b die inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung besorgt bzw. veranlasst, gem lit c bei einem elektronischen Medium die inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt bzw. veranlasst oder gem lit d sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt. Bei allen vier Alternativen wird als maßgebliches Kriterium für einen Medieninhaber auf die „*inhaltliche Gestaltung*“ abgestellt.²⁰¹

Medienrechtliche Ersatzansprüche nach §§ 6 ff MedienG sind ausschließlich gegen den Medieninhaber zulässig.²⁰² Veröffentlicht etwa ein Journalist in einer Online-Zeitung einen rechtswidrigen Beitrag, kann der medienrechtliche Anspruch nicht gegen ihn direkt, sondern nur gegen den Medieninhaber der Zeitung geltend gemacht werden. Im Anlassfall war der Beklagte als Medieninhaber seines Facebook-Profiles für passivlegitimiert.

Zivilrechtliche Ansprüche nach § 16 ECG, § 1328a ABGB und § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG richten sich, wenn auch mit unterschiedlicher Formulierung, gegen den unmittelbaren Schädiger:

Bei § 1328a ABGB ergibt sich die Passivlegitimation bereits aus dem Gesetzestext: „*Wer [...] Privatsphäre eines Menschen eingreift [...] offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen*“. Zusätzlich ist eine Haftung für Repräsentanten und Gehilfen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen gem

²⁰⁰ Wittmann/Zöchbauer in Röggl/Wittmann/Zöchbauer, Medienrecht Praxiskommentar § 1 MedienG Rz 21.

²⁰¹ mwN Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG § 1 Rz 47.

²⁰² mwN Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ Vorbemerkungen §§ 6–8a Rz 36; Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG Vor §§ 6–7c Rz 4.

§§ 1313a und 1315 ABGB möglich.²⁰³ Im genannten Beispielfall wäre der Journalist als unmittelbarer Täter nach § 1328a ABGB passivlegitimiert; aufgrund der Subsidiaritätsklausel käme die Norm jedoch nicht zur Anwendung, sofern ein medienrechtlicher Verantwortlicher dazwischentritt. Im Anlassfall hätte der Beklagte – anstatt der medienrechtlichen Ansprüche nach §§ 6 ff MedienG – als unmittelbarer Täter nach § 1328a ABGB direkt in Anspruch genommen werden können.

Bei dem mit dem DSA-Begleitgesetz, BGBl I 2023/183, neu eingeführten Schadenersatzanspruch bei „Hass im Netz“ gem § 16 ECG haften nur jene Nutzer, die den verletzenden Inhalt bereitgestellt haben. Der Gesetzgeber stellt dabei auf die Verantwortlichkeit die für die Bereitstellung des Inhalts ab und grenzt diese von bloßen Vermittlungsdienst iSd Art 3 lit g DSA ab.²⁰⁴ Passivlegitimiert ist somit der „Content Provider“ – also sowohl Personen, die den Beitrag ins Netz stellen als auch jene die den Beitrag durch Teilen weiterverbreiten.²⁰⁵ Bezogen auf den Beispielfall wären daher sowohl der Journalist als auch jede Person, die den Online-Beitrag teilt, nach § 16 ECG passivlegitimiert. Bei Dazwischentreten eines medienrechtlichen Verantwortlichen würde der Anspruch aufgrund der Subsidiarität zum MedienG nicht zur Anwendung kommen. Im Anlassfall hat der Beklagte den verletzenden Inhalt durch Teilen bereitgestellt. Wäre § 16 ECG bereits in Kraft gewesen, hätte der Kläger – anstatt der medienrechtlichen Ansprüche nach §§ 6 ff MedienG – immateriellen Schadenersatz nach § 16 ECG einklagen können.

Der Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG richtet sich gegen den unmittelbaren Täter, also jene Person, auf deren maßgeblichen Willen die Beeinträchtigung beruht und von der sie ausgeht.²⁰⁶ Sofern Vorsatz vorliegt, haften daneben auch der Mittäter, aufgrund des tatbestandsmäßigen Zusammenwirkens mit dem unmittelbaren Täter, der Anstifter, aufgrund der Veranlassung der Tat, sowie der Gehilfe, aufgrund der bewussten Förderung der Tat.²⁰⁷ Im Beispielfall wäre der Journalist nach § 87 Abs 2 UrhG direkt klagbar, wenn sein Online-Beitrag ein Personenbild enthält, das berechtigtes Interesse iSd § 78 UrhG verletzt. Im Anlassfall war der Beklagte unmittelbarer Täter und dadurch passivlegitimiert.

²⁰³ Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1328a Rz 13.

²⁰⁴ ErläutRV 2309 BlgNR 27. GP 27.

²⁰⁵ Dokalik, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589 (591).

²⁰⁶ RIS-Justiz RS0079765 [T33].

²⁰⁷ mwN Ciresa in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht Vorbem § 81 UrhG Rz 8 f.

Der Schadenersatzanspruch nach § 29 Abs 1 DSG und Art 82 Abs 1 DSGVO richtet sich gegen den Adressaten der DSGVO-Pflichten, den Verantwortlichen gem Art 4 Z 7 DSGVO.²⁰⁸ Dabei handelt es sich um jene Person, die „*allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*“.²⁰⁹ Im Beispielfall wäre daher der Journalist selbst als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher anzusehen und haftet bei Verstößen direkt. Auch im Anlassfall war der Beklagte als Inhaber des Facebook-Profiles, das den Beitrag geteilt hat, datenschutzrechtlicher Verantwortlicher und somit passivlegitimiert.

²⁰⁸ Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 77.

²⁰⁹ EuGH 10.07.2018, C-25/17 (Tietosuoja/Valtuutett/Jehovan) Rz 65.

IV. Schadenersatzrechtliche Fragen bei Shitstorm

Der Persönlichkeitsschutz bietet als Querschnittsmaterie eine Vielzahl unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen für immateriellen Schadenersatz: §§ 6 ff MedienG, § 1328a ABGB (nicht jedoch § 1330 ABGB), § 16 ECG, § 78 Abs 1 UrhG iVm § 87 Abs 2 UrhG sowie § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO.

Selbst bei den „klassischen“ Anwendungsfällen bestehen noch offene Fragen: Dazu zählen insbesondere die grundrechtliche Abwägung mit gesellschaftlichem Fokus, die Differenzierung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen, der Anwendungsbereich einzelner Anspruchsgrundlagen sowie das Verhältnis der jeweiligen Ansprüche zueinander. Auch bleibt abzuwarten, wie die Subsidiaritätsklausel des § 16 ECG ausgelegt wird.

Gerade bei Delikten in sozialen Medien sind die Gefahren der gegenseitigen Verstärkung und der vielfachen Verbreitung zu berücksichtigen – der Gesetzgeber hat dies bereits beim DSA-BegG ausdrücklich anerkannt.²¹⁰ Erfolgen rechtswidrige Äußerungen im Zuge eines „Shitstorms“, ergeben sich eine Reihe haftungsrechtlicher Sonderprobleme:

Zunächst ist die Frage zu klären, was unter einem Shitstorm zu verstehen ist. Eine Legaldefinition existiert bislang nicht. Bei dem Begriff handelt es sich um einen Anglizismus,²¹¹ der – trotz seiner englischen Wurzeln (Zusammensetzung aus „shit“ und „storm“) – vorwiegend im deutschsprachigen Raum verwendet wird.²¹²

Seinen Ursprung hat der Begriff in Deutschland. Der Publizist Sascha Lobo, der sich 2009 als Privatperson gegen das Zugangerschwerungsgesetz positionierte, stand gleichzeitig in einem Werbeverhältnis mit Vodafone, einem öffentlichen Unterstützer des Gesetzesvorhabens. Dies führte innerhalb kürzester Zeit zu rund 50.000 überwiegend kritischen Kommentaren auf seinem Blog,²¹³ in deren Kontext er erstmals auf den Begriff Shitstorm stieß.²¹⁴

²¹⁰ ErläutRV 2309 BlgNR 27. GP 27.

²¹¹ In Deutschland wurde der Begriff 2011 zum Anglizismus des Jahres gewählt (aufgerufen am 30.06.2025): <https://www.anglizismusdesjahres.de/anglizismen-des-jahres/adj-2011/>.

²¹² Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, ZStrR 2018/136, 248 (250).

²¹³ Gomille, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81 (82).

²¹⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).

Sowohl die Definition auf Wikipedia, ein „*lawinenartige(s) Auftreten negativer Kritik bis hin zur Schmähkritik im Rahmen von sozialen Netzwerken*“,²¹⁵ als auch jene im Duden, ein „*Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht*“,²¹⁶ bieten bloß erste Anhaltspunkte.

Der OGH hat sich in der dieser Arbeit zugrundeliegenden Entscheidung erstmals²¹⁷ mit der Definition des Begriffs Shitstorm auseinandergesetzt²¹⁸ – siehe hierzu Kapitel V.1.

Bei Vorliegen eines Shitstorms stellt sich zunächst die Kausalitätsfrage, wer welchen Schaden verursacht hat und in welcher Höhe Teilnehmer haften müssen.

Aufgrund der Vielzahl an Beiträgen und für den Betroffenen nicht überschaubaren Dynamik solcher Vorfälle stellt sich die Problematik, dass durch die klassische *conditio sine qua non*²¹⁹ keine Kausalität begründet werden kann. Denn der Schaden des Shitstorms wäre auch bei Wegdenken eines einzelnen Postings durch die hundert anderen entstanden. Die Beiträge verstärken einander in ihrer Wirkung und die Relevanz eines Einzelnen lässt sich nicht exakt zuordnen.

Nach Ansicht des OGH liefern auch die Rechtsfiguren der alternativen, kumulativen oder summierten Kausalität keine abschließende Lösung, da diese teils nebeneinander und teils überschneidend greifen.²²⁰

Selbst wenn die Kausalität im Einzelfall bejaht wird, stellt sich die damit zusammenhängende Folgefrage, bis zu welcher Höhe haftet der einzelne Teilnehmer? Auch hier stellt sich die Problematik der mangelnden Zuordnung der jeweiligen Schäden. Bei einer Solidarhaftung wiederum ist fraglich, ob jemand, der den Beitrag mit wenigen „*Facebook-Freunden*“ auf seinem nicht öffentlichen Profil teilt und von selbst nach wenigen Tagen wieder gelöscht hat, in gleicher Höhe haftbar gemacht werden kann, wie der Initiator des Shitstorms, der den Aufruf zu Weiterverbreitung selbst verfasst hat.

²¹⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Shitstorm> (Stand 17.06.2025).

²¹⁶ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (Stand 17.06.2025).

²¹⁷ Der OGH verwendete den Begriff zwar bereits in OGH 05.06.2020, 15Os92/19x, allerdings setzte er sich darin nicht mit der Bedeutung und Abgrenzung eines Shitstorms auseinander.

²¹⁸ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 46 ff.

²¹⁹ „*Bedingung, ohne die nicht*“.

²²⁰ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 58 f.

V. OGH Entscheidung

1. Definition eines Shitstorms

Eingangs definiert der OGH einen Shitstorm als einen teilweise Beleidigungen enthaltenen „Sturm der Entrüstung im virtuellen Raum“²²¹ gegen eine Person. Durch das Zusammenwirken vieler Menschen²²² entsteht eine „massenhafte, im Internet geäußerte Empörung“,²²³ von einer für den Betroffenen nicht exakt erfassbaren Menge an Teilnehmenden. Es liegt ein „hagelartiger“ Angriff einer meist anonymen Masse vor. Wesentlicher Kern eines Shitstorms ist die Schlagkraft durch die öffentliche Schmähung vieler Personen, die von Betroffenen als die „Allgemeinheit“ wahrgenommen wird.²²⁴

2. Solidarhaftung bei einem Shitstorm

Bei der Prüfung einer möglichen Solidarhaftung führt der OGH anfangs zu den relevanten Normen §§ 1301, 1302 ABGB aus:²²⁵

Nach § 1301 ABGB können mehrere Personen für einen widerrechtlich zugefügten Schaden verantwortlich gemacht werden, „indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.; oder, auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen (sic) haben“.

Nach stRsp erfordert der Begriff „gemeinschaftlich“ iSd § 1301 ABGB kein Einvernehmen über die Schädigung, sondern erfordert bloß ein Einvernehmen über die gemeinsame Durchführung, bei der es unbeabsichtigt zu einem Schaden kommt.²²⁶ Jedoch steht es jedem Beteiligten offen seine mangelnde Kausalität nachzuweisen, wodurch er nicht nach §§ 1301, 1302 ABGB haftet.²²⁷

²²¹ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/shitstorm-123243/version-383418> (aufgerufen am 30.06.2025).

²²² Anderl/Woltran in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung Rz 20.19.

²²³ <https://de.wiktionary.org/wiki/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).

²²⁴ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 46 ff.

²²⁵ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 65 ff.

²²⁶ RIS-Justiz RS0109824.

²²⁷ OGH 31.08.2016, 2 Ob 97/16b.

Nach § 1302 S 2 ABGB haften Schädiger solidarisch, gem HS 1, wenn der „*Schade(n) vorsätzlich zugefügt worden ist*“ oder gem HS 2, wenn sich die Schadensanteile nicht bestimmen lassen.

In Fällen der alternativen und kumulativen Kausalität sei es unter analoger Anwendung des § 1302 ABGB nur denklogisch, dass sämtliche potenzielle Schädiger solidarisch für den Gesamtschaden haften, da sie das Unaufklärbarkeitsrisiko tragen.²²⁸

Der OGH verneint eine anteilmäßige Haftung gem § 1302 ABGB wegen des Nichtvorliegens einer „*linearen Schadensteilung*“, wonach unabhängige Schädiger sich nicht beeinflussen, sondern den Schaden addieren.²²⁹ Im Anlassfall bestehen sowohl Paralleleffekte als auch ein Wechselspiel von Verursachungen. Dadurch liegen keine bewertbaren Einzelschäden vor, sondern ein Gesamtschaden (Shitstorm).²³⁰

Der Kläger hat jedoch zu beweisen, dass der Beklagte sich rechtswidrig und schuldhaft an einem Shitstorm beteiligt hat. Der Beklagte trägt das Risiko der Unaufklärbarkeit. Er haftet nicht, wenn er seine mangelnde Kausalität beweisen kann.

Abschließend verneinte der OGH eine Haftungsaufteilung aufgrund minimaler Kausalität. Der Beitrag ist zum Schaden nicht bloß geringfügig²³¹ oder „*gleich Null*“²³². Begründend wird angeführt, dass der Beklagte durch das Teilen aktiv tätig wurde und andere aufgefordert hat, den Shitstorm noch weiter zu verbreiten „*Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen*“.

Es sei nicht ersichtlich, warum der Geschädigte als Opfer eines Shitstorms zusätzlich noch das Liquiditätsrisiko tragen solle oder die Teilnehmeranzahl für die Schadensmessung ermitteln müsse. Der OGH führt abschließend plakativ aus: „*Wer sich an einem Shitstorm beteiligt, muss damit rechnen, dass er den Gesamtschaden gegenüber dem Opfer (vorweg) leisten und sich in der Folge der Mühe der Aufteilung des Ersatzes unter den anderen Schädigern unterziehen muss.*“²³³

²²⁸ RIS-Justiz RS0022712; OGH 12.10.2021, 1 Ob 126/21t.

²²⁹ OGH 10.06.2008, 4 Ob 75/08w; OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 78.

²³⁰ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

²³¹ Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 11; Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 64.

²³² Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1302 Rz 16; hingegen Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 50: kleiner Teilbetrag.

²³³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 79 f.

3. Kausalität einzelner Teilnehmer

Bezogen auf die Problematik des Kausalzusammenhangs zeigte der OGH in einem ersten Schritt die in Frage kommenden Kausalitätsformen auf:

Bei der alternativen Kausalität hat nur eine Person den ganzen Schaden herbeigeführt, obwohl jeder potentielle Täter den Gesamtschaden herbeiführen hätte können.²³⁴ Da die Haftung bereits an die potentielle Verursachung knüpft, fordert die Rechtsprechung bezogen auf den Schadenseintritt ein in hohem Maß konkret gefährliches und in höchstem Grad adäquates Verhalten.²³⁵ Nur wenn ein potentieller Schädiger – bis auf den Nachweis der Kausalität – ein Verhalten gesetzt hat, das alle haftungsbegründenden Elemente enthält,²³⁶ muss er gem § 1302 analog mit den anderen potentiellen Schädigern das Risiko der Unaufklärbarkeit tragen.²³⁷

Bei der kumulativen Kausalität hätte jede Handlung den Gesamtschaden herbeigeführt, wenn der Schaden nicht bereits durch einen anderen Schädiger entstanden wäre.²³⁸ Voraussetzung für die Solidarhaftung nach § 1302 analog ist ein zumindest fahrlässiges oder ein sonstiges haftungsbegründendes Verhalten.²³⁹ Abweichend von der *conditio sine qua non* ist das Verhalten nicht wegzudenken,²⁴⁰ sondern darauf abzustellen, ob der Schaden durch das Verhalten des einzelnen Schädigers ausgelöst worden wäre.²⁴¹

Abschließend erläutert der OGH noch die „*summierte Einwirkung*“, bei welcher der Schaden nur durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt wird.²⁴² Diese Sonderform der Kausalität wurde vorwiegend bei nachbarschaftsrechtlichen Haftungen im Zusammenhang mit summierten Immissionen erörtert.²⁴³ Der Schaden entsteht nur durch die Summierung der Ursachen, würde eine wegfallen, entstünde auch kein Schaden.²⁴⁴ Nachdem aber der Geschädigte die Anteile idR nicht zuordnen kann, haftet jeder

²³⁴ OGH 29.04.1981, 1 Ob 26/80.

²³⁵ OGH 21.06.2011, 1 Ob 63/11p.

²³⁶ RIS-Justiz RS0022721.

²³⁷ RIS-Justiz RS0022712.

²³⁸ RIS-Justiz RS0092078.

²³⁹ RIS-Justiz RS0022729.

²⁴⁰ OGH 16.09.2020, 6 Ob 164/20s.

²⁴¹ OGH 01.12.2005, 6 Ob 163/05x.

²⁴² RIS-Justiz RS0123611.

²⁴³ OGH 10.06.2008, 4 Ob 75/08w [ErwGr 1.3.].

²⁴⁴ OGH 12.10.2021, 1 Ob 126/21t.

Schädiger, der eine kausale Handlung iSd *conditio sine qua non* gesetzt hat, solidarisch nach § 1302 ABGB analog und muss anschließend Regress nehmen.²⁴⁵

Nach Ansicht des OGH liegt weder eine alternative noch eine kumulative Kausalität vor: Die den Shitstorm bildenden Beiträge wirken nicht voneinander losgelöst, sondern treten sowohl hinter- als auch nebeneinander auf, verstärken sich gegenseitig und wirken dadurch gemeinsam – potentiell exponentiell. Weder hätte der Beklagte als potentieller Schädiger den Gesamtschaden herbeiführen können (alternative Kausalität), noch hätte er ihn herbeigeführt, wenn er nicht bereits durch andere Schädiger entstanden wäre (kumulative Kausalität). Auch eine summierte Kausalität liege nicht vor, selbst bei Wegdenken des Beitrags des Beklagten wäre der Shitstorm höchstwahrscheinlich in der Form eingetreten.

Für die Begründung der Kausalität des Beklagten sind diese Kategorien teilweise „gemischt“ und „überschneidend“ anwendbar. Anstatt einer tiefgehenden dogmatischen Auseinandersetzung stützt sich der OGH hierbei auf die wertende Betrachtung des Schadenersatzrechts: Der Schädiger hat aufgrund seines rechtswidrigen und schuldhaften konkret gefährlichen Fehlverhaltens das Risiko der etwaigen Unaufklärbarkeit zu tragen. Andernfalls wären die Schädiger bessergestellt, je mehr Personen einen Shitstorm mittragen, weil dadurch das Risiko der Unaufklärbarkeit steigt.

Bei einem Shitstorm kommt es zu einer scheinbaren Verurteilung durch die „Öffentlichkeit“. Dadurch liegt ein anderer Schaden vor als die Schadenssumme aus den einzelnen Veröffentlichungen.

Der vorliegende Shitstorm weist eine Besonderheit auf: Bei jedem Teilen des Bildes samt Text erfolgt auch ein Aufruf zur Weiterverbreitung „*Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen*“. Nach dem OGH muss mit den negativen Folgen für den Kläger jeder rechnen, „*wer sich an einem solchen Shitstorm beteiligt*“.²⁴⁶

Der OGH bejahte aufgrund der besonderen Wechselwirkung der Handlungen das Vorliegen der Kausalität, ohne auf eine bereits bekannte Rechtsfigur zurückzugreifen.²⁴⁷

²⁴⁵ OGH 14.12.1988, 3 Ob 591/87.

²⁴⁶ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 57.

²⁴⁷ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 61.

VI. Entscheidungsanalyse

1. Definition eines Shitstorms

Eine Legaldefinition des Begriffs Shitstorm existiert nicht. Es handelt sich um keinen Rechtsbegriff, sondern einen auslegungsbedürftigen rechtswissenschaftlichen Begriff. Bereits in der Vergangenheit haben sich deutsche Gerichte (wenn auch nur am Rande) mit dem Vorliegen eines Shitstorms auseinandergesetzt.²⁴⁸ Nach Auslegung des OLG Frankfurt am Main könne die Aussage „einen riesigen Shitstorm geerntet“ zu haben – ohne nähere Klarstellung, was darunterfalle – eine Tatsachenbehauptung darstellen.²⁴⁹ Das Vorliegen eines Shitstorms könne demnach objektiv bejaht oder verneint werden. Aufgrund der vielfältigen Auslegungsformen des Begriffs ist diese Ansicht mE – jedenfalls zum damaligen Entscheidungszeitpunkt im Jahr 2021, als der Begriff noch weniger kontextualisiert war – abzulehnen.

Erst in der dieser Arbeit zugrundeliegenden Entscheidung ordnete der OGH als erstes deutschsprachiges Höchstgericht²⁵⁰ den rechtswissenschaftlichen Begriff Shitstorm ein. Während sich das Erstgericht²⁵¹ und das Berufungsgericht²⁵² nicht näher mit dem Begriff Shitstorm auseinandersetzten, definierte der OGH diesen als einen „*Sturm der Entrüstung im virtuellen Raum*“ gegen eine Person.²⁵³ Zwar könne ein Shitstorm durch eine einzelne Person ausgelöst werden, er entstehe jedoch durch das Zusammenwirken vieler – nicht exakt bestimmbarer – Personen. Für die Begriffsbestimmung stützte sich das Höchstgericht auf die Definition des *Gabler Wirtschaftslexikons*:

*„Ein Shitstorm ist ein Sturm der Entrüstung im virtuellen Raum, in sozialen Medien, in Blogosphären sowie in Kommentarbereichen von Onlinezeitungen und -zeitschriften. Er richtet sich gegen Personen oder Organisationen und kann die Grenze zum Cybermobbing überschreiten.“*²⁵⁴

²⁴⁸ Etwa OLG Nürnberg 29.12.2020, U 2008/20: „mit niveaulosen Äußerungen anderer Nutzer („shitstorm“) überzogen werden und die Beklagte hier keine Möglichkeiten hat, moderierend einzugreifen“.

²⁴⁹ OLG Frankfurt am Main 11.05.2021, 16 W 8/21.

²⁵⁰ *Kezer*, Beteiligung an „Shitstorm“ führt zur Haftung für Gesamtschaden, KuR 2024, 542 (550).

²⁵¹ LG Steyr 23.02.2023, 4 Cg 50/21t.

²⁵² OLG Linz 06.07.2023, 4 R 66/23p.

²⁵³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 46.

²⁵⁴ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/shitstorm-123243> (aufgerufen am 30.06.2025).

Vor dieser OGH Entscheidung wurde in der Literatur für den Begriff Shitstorm primär auf die Wikipedia- und Duden-Definitionen verwiesen:²⁵⁵

Laut Wikipedia handelt es sich bei einem Shitstorm um *„das lawinenartige Auftreten negativer Kritik bis hin zur Schmähkritik im Rahmen von sozialen Netzwerken, Blogs oder Kommentarfunktionen von Internetseiten, wobei die Kritik im Grunde auch berechtigt sein kann. Er richtet sich gegen Unternehmen, Institutionen, Einzelpersonen oder in der Öffentlichkeit aktive Personengruppen wie etwa Parteien.“*²⁵⁶

Der Duden wiederum beschreibt einen Shitstorm als *„Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht“*.²⁵⁷

Ergänzend werden in der Literatur der negativ geprägte Verlauf der Kommentare sowie der Ausgangspunkt in sozialen Medien als Kriterien herangezogen.²⁵⁸ Demnach sei ein Shitstorm als *„Welle der Empörung in sozialen Medien“* zu verstehen.²⁵⁹ Auch in der englischsprachigen Fachliteratur wird teils ein auf einen plötzlichen Ausbruch einer Vielzahl negativer Äußerungen in sozialen Netzwerken abgestellt.²⁶⁰

Es ist mE jedoch zu hinterfragen, ob die Entstehung eines Shitstorms in sozialen Medien ein konstitutives Merkmal darstellt. Nach Definition des Gabler Wirtschaftslexikons dienen soziale Medien der Vernetzung von Benutzern sowie deren Kommunikation und Kooperation über das Internet.²⁶¹ Eine Nachrichtenwebsite mit Kommentarfunktionen dient primär der Nachrichtenvermittlung und nicht der Vernetzung. Daher fällt diese mE nicht unter die Definition eines sozialen Mediums. Dennoch kann eine aufsehen-erregende Berichterstattung Anlass für das Entstehen eines Shitstorms innerhalb der Kommentarseite darstellen. Zwar wird ein solcher idR auch auf den klassischen sozialen

²⁵⁵ Gomille, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81; Rami, Leistungsfähigkeit der klassischen rechtlichen Schritte in Bezug auf Kommunikationsplattformen, in Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger, Regulierung von Kommunikationsplattformen 47 (52); Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, ZStrR 2018/136, 248; Tichy, „Shitstorm“ – Eine (zivil)rechtliche Einführung, ecolex 2013, 396 (397 f).

²⁵⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).

²⁵⁷ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).

²⁵⁸ Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, ZStrR 2018/136, 248 (251); Tichy, „Shitstorm“ – Eine (zivil)rechtliche Einführung, ecolex 2013, 396 (397 f).

²⁵⁹ Gaderer, „Shitstorm“ – Das eigentliche Übel der vernetzten Gesellschaft, ZMK, Jg. 9 Nr. 2 S 27 - 42.

²⁶⁰ J. Pfeffer/T. Zorbach/K. M. Carley, Understanding online firestorms: Negative word of mouth dynamics in social media networks, JMC 2014, 117 (118).

²⁶¹ https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/soziale-medien-52673?utm_source=chatgpt.com (aufgerufen am 25.09.2025).

Medien weiterverbreitet, seinen Ausgangspunkt muss er aber nicht zwingend dort finden.

Überzeugender erscheint daher der Ansatz von *Gomille*, der versucht, den Begriff auf unterschiedlichen Ebenen einzuordnen: Abgeleitet aus der sprachlichen Herkunft und bisherigen Beispielen stellt er auf ein Online-Phänomen ab, das sich durch die plötzliche und massenhafte Kritik an einer konkreten Person auszeichnet.²⁶²

Dieser Einordnung ist mE zu folgen, da es sich bei einem Shitstorm zweifelslos um ein Online-Phänomen handelt. Ein Shitstorm ist nicht auf soziale Medien beschränkt, wenngleich er idR durch soziale Medien verstärkt wird. Auch dem Kriterium der Plötzlichkeit ist einiges abzugewinnen. So stellt etwa eine fortlaufende Konfrontation mit vereinzelt, negativen (und rechtswidrigen) Kommentaren zwar eine erhebliche Belastung dar, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen eines Shitstorms im rechtswissenschaftlichen Sinne. Es fehlt die massenhafte, zusammenhängende Kritik sowie die scheinbare Verurteilung in Form eines „*hagelartigen*“ Angriffs. Ein Shitstorm erfordert daher das gleichzeitige Auftreten einer Vielzahl negativer Beiträge innerhalb eines begrenzten Zeitraums.

Ein Shitstorm kann – und wird in der Praxis regelmäßig – innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens stattfinden. Eine abstrakte zeitliche Eingrenzung ist kaum möglich, sondern es ist hierfür auf den Einzelfall abzustellen. Dabei kommt es darauf an, ob ein Großteil der negativen Kommentare online nicht mehr präsent ist. Zwar handelt es sich bei Medieninhaltsdelikten um Dauerdelikte,²⁶³ allerdings werden die Äußerungen etwa in den Timelines und sonstigen Profilen aufgrund von aktuelleren Beiträgen für den durchschnittlichen Nutzer sozialer Medien nicht mehr sichtbar sein. Die erforderliche sichtbare Online-Präsenz, um Teil eines Shitstorms zu sein, nimmt im Laufe der Zeit ab.

Wird der Kläger im zugrundeliegenden Sachverhalt etwa ein Jahr nach dem erfolgten Shitstorm nochmals mit der Behauptung konfrontiert, er habe bei einer Demonstration einen unschuldigen Mann gewaltsam zu Boden gebracht, verhaftet und stundenlang verhört, so liegt keine Teilnahme am Shitstorm (mehr) vor. Die betreffende Person haftet in einem solchen Fall lediglich nach den allgemeinen medien- und zivilrechtlichen

²⁶² *Gomille*, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81 (83).

²⁶³ OGH 05.06.2020, 15 Os 92/19x.

Bestimmungen, nicht jedoch solidarisch mit den Teilnehmern des bereits „abgeschlossenen“ Shitstorms.

Für das Vorliegen eines Shitstorms ist, neben dem Abstellen auf ein Online-Phänomen sowie der zeitlichen Einschränkung, vor allem der Umfang an negativen Äußerungen entscheidend. Der OGH stellt mE zurecht auf eine „zahlenmäßig nicht genau fassbare“ Anzahl an Beteiligten ab. Auch nach der Literatur bedarf es eines „massenhaften“ Auftretens einschlägiger Kommentare.²⁶⁴

Aufgrund der Weltöffentlichkeit digitaler Beiträge²⁶⁵ ist das Erfordernis einer nicht exakt erfassbaren Beteiligung bereits früher erreicht als in der analogen Welt. Jedoch kann eine geringe Anzahl an Beteiligten, etwa im niedrigen zweistelligen Bereich, mangels massenhafter Erscheinung an Beteiligten keinen Shitstorm erzeugen. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Beteiligten die rechtswidrigen Äußerungen mehrmals wiederholen. Der OGH stellt mE zurecht auf die „nicht fassbare Anzahl an Beteiligten“ ab und nicht etwa auf eine „nicht fassbare Anzahl an Äußerungen“. Eine Festlegung einer konkreten Mindestanzahl, ab deren Beteiligung jedenfalls ein Shitstorm vorliegt, ist nicht möglich. Stattdessen ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Da sich der mögliche Anlassfall eines Shitstorms nicht eingrenzen lässt, ist dies mE kein taugliches Kriterium für die Einschränkung des Begriffs. Auslöser waren bereits ein Werbevertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen,²⁶⁶ eine Amazon Doku,²⁶⁷ ein Foto einer geschälten und wieder verpackten Banane,²⁶⁸ ein Fernsehbeitrag über eine Geflügelzucht²⁶⁹ oder ein T-Shirt mit dem Spruch „in Mathe bin ich Deko“.²⁷⁰ Trotz

²⁶⁴ D. Wahl, Dem „Shitstorm“ auf der Spur, Content Manager, <http://www.contentmanager.de/social-media/dem-shitstorm-auf-der-spur/> (aufgerufen am 30.06.2025); Gomille, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81 (83); Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, ZStrR 2018/136, 248 (252).

²⁶⁵ Während Beiträge auf Plattformen wie Bluesky, TikTok, YouTube und X grundsätzlich öffentlich einsehbar sind, hängt die Sichtbarkeit von Inhalten auf Facebook, Instagram und LinkedIn von den individuellen Profileinstellungen ab.

²⁶⁶ mwN Gomille, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81 (82).

²⁶⁷ mwN D. Wahl, Dem „Shitstorm“ auf der Spur, Content Manager, <http://www.contentmanager.de/social-media/dem-shitstorm-auf-der-spur/> (aufgerufen am 30.06.2025f).

²⁶⁸ mwN Tichy, „Shitstorm“ – Eine (zivil)rechtliche Einführung, ecolex 2013, 396 (397).

²⁶⁹ mwN D. Wahl, Dem „Shitstorm“ auf der Spur, Content Manager, <http://www.contentmanager.de/social-media/dem-shitstorm-auf-der-spur/> (aufgerufen am 30.06.2025).

²⁷⁰ mwN Tichy, „Shitstorm“ – Eine (zivil)rechtliche Einführung, ecolex 2013, 396 (397).

unterschiedlichster Auslöser ist allen „*Shitstorms*“ eine Vielzahl emotional aufgeladener negativer Beiträge gegen eine Person, Personengruppe oder ein Unternehmen gemein.

Ein Shitstorm ist folglich ein Online-Phänomen, das sich durch eine plötzliche und massenhafte Kritik auszeichnet. Gerichtet ist er gegen eine bestimmte Person oder Organisation, wobei sich die Anzahl der Beteiligten, sowie die Dauer nicht exakt festlegen lassen, sondern einer Einzelfallbeurteilung bedürfen. Für das Vorliegen eines Shitstorms sind die Dynamik der Verbreitung und die öffentliche Wirkung maßgeblich, nicht jedoch der konkrete Anlass und das verwendete Online-Medium.

Der OGH hat in seiner Definitionen zwar zutreffend auf die massenhafte Beteiligung und die Wucht eines „*Shitstorms*“ abgestellt, jedoch hat er nicht zum Kriterium der Dynamik der Verbreitung und die damit verbundene zeitliche Einschränkung ausgeführt.

2. *Solidarische Haftung bei einem Shitstorm*

Am Beginn der Kausalitätsprüfung ist die Frage zu klären, für welchen Schaden die Kausalität geprüft wird. So trivial dies klingen mag, zeigen bereits die Ausführungen des OGH, dass sämtliche Poster einerseits eine nicht in Einzelschäden zerteilbare Daten- und Bildnisschutzverletzung begangen haben,²⁷¹ sowie andererseits, dass jede Weiterverbreitung einen Schaden für sich verursacht.²⁷²

Durch einen Shitstorm wird nach Ansicht des OGH *„ein anderer Schaden bewirkt, als durch die Schmähung eines Einzelnen hervorgerufen wird“*. Dies ergebe sich aus den zusätzlichen Ängsten durch die Verurteilung der scheinbaren Öffentlichkeit.²⁷³ In der Literatur wird kritisiert, dass dadurch unzulässigerweise von der Quantität auf die Qualität des Schadens geschlossen wird.²⁷⁴

Die Argumentation des OGH ist mE nachvollziehbar. Damit ein Shitstorm überhaupt vorliegt, bedarf es laut OGH der Teilnahme einer *„zahlenmäßig nicht genau fassbaren Anzahl an Beteiligten“*. Die Quantität ist somit nicht ausschlaggebend für die Qualität des Schadenersatzanspruches, sondern ein konstitutives Merkmal für das Vorliegen eines Shitstorms. Anders als bei einer schwer ansehensmindernden Äußerung in einer Tageszeitung, die von Dritten zitiert wird,²⁷⁵ liegt beim Shitstorm die Besonderheit in der Beteiligung der scheinbaren Öffentlichkeit. Die besondere Wechselwirkung aller Beiträge verursacht eine potentiell exponentielle Schadensentwicklung.²⁷⁶ Der Gesamtschaden kann nicht dadurch ermittelt werden, dass die Summe aus allen Einzelschäden gebildet wird. Auch im Verfahren konnten weder der Kläger noch der Beklagte eine Teilbarkeit des Schadens darlegen.²⁷⁷ Aufgrund der nicht zahlenmäßig feststellbaren Anzahl an Teilnehmern, können die Einzelschäden in der Praxis auch nicht abschließend erfasst werden. Dies hat für den Betroffenen die Folge, dass er nicht wissen kann, wer aller an dem Shitstorm beteiligt ist. Daraus folgt für ihn eine allgegenwärtige Auseinandersetzung und eine besondere Form der Belastung. Der Betroffene hat mit einer immer wiederkehrenden und vorab

²⁷¹ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

²⁷² OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 53.

²⁷³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 54.

²⁷⁴ Zöchbauer, Beteiligung an einem „Shitstorm“, ecolex 2024/462, 814 (815).

²⁷⁵ Zöchbauer, Beteiligung an einem „Shitstorm“, ecolex 2024/462, 814 (815).

²⁷⁶ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 61.

²⁷⁷ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 73.

nicht abgrenzbaren Gefahr der neuerlichen Konfrontation zu leben. Dies bewirkt eine eigens zu ersetzende immaterielle Beeinträchtigung. Bei einer (bloßen) Vielzahl einzelner Beiträge, etwa aufgrund eines Medienberichts, oder bei besonders herabwürdigenden Äußerungen, entsteht für den Betroffenen nicht diese Art von immateriellen Schaden. Insofern argumentiert der OGH überzeugend mit der scheinbaren Verurteilung durch die Öffentlichkeit. Die Ausuferung aufgrund der nicht fassbaren Anzahl an Beteiligten ist das maßgebliche Kriterium, um bei einem Shitstorm einen „*anderen Schaden*“ zu argumentieren.

Der Beklagte hat im vorliegenden Fall zwar einen Einzelschaden erzeugt, war aber, wie die anderen Teilnehmer auch, am Gesamtschaden des Shitstorms, der sich nicht in „*begrenzt bewertbare Einzelschäden zerteilen*“ lässt, beteiligt.²⁷⁸ Somit hat der Beklagte einen Teilbetrag unbestimmten Ausmaßes zum Gesamtschaden geleistet.²⁷⁹

Dem Beklagten kann der Gesamtschaden nicht nach der *conditio sine qua non* Formel zugerechnet werden, der Schaden wäre ohne sein Zutun in dieser Form eingetreten. Auch die Figuren der alternativen, kumulativen oder summierten Kausalität sind vorliegend nicht einschlägig:

Das Vorliegen einer kumulativen Kausalität kann – den OGH bestätigend²⁸⁰ – verneint werden. Nach dem Lehrbuchbeispiel haften A und B aufgrund kumulativer Kausalität solidarisch, wenn sie beide Abwasser in ein Gewässer leiten, dadurch sämtliche Fische sterben und sowohl das Abwasser von A als auch jenes von B bereits ausgereicht hätte, um die Fische zu töten.²⁸¹ Beide Täter haften somit bereits für den „*hypothetischen Kausalverlauf*“.²⁸² Der Geschädigte soll nicht dadurch benachteiligt werden, dass gleich mehrere Täter rechtswidrig und schuldhaft ein haftungsbegründetes Verhalten gesetzt haben.²⁸³ Es wäre ein unannehmbares Ergebnis, wenn der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen bleiben müsste, weil jeder Täter sich darauf beruft, der Schaden wäre auch ohne sein Zutun eingetreten.²⁸⁴

²⁷⁸ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

²⁷⁹ Burtscher, Haftung für „Shitstorm“, ÖJZ 2024/144, 848 (850).

²⁸⁰ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 58.

²⁸¹ Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 48.

²⁸² mwN Burtscher, Haftung für „Shitstorm“, ÖJZ 2024/144, 848 (849).

²⁸³ Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 41.

²⁸⁴ OGH 08.04.1959, 2 Ob 166/59, EvBl 1959/244 S 435 = RZ 1959,121; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1302 Rz 13.

Umgemünzt auf unseren Fall müsste der Beitrag des Beklagten geeignet sein, den Gesamtschaden alleine herbeizuführen und er hat diesen nur nicht herbeigeführt, weil bereits ein anderes Verhalten dazwischengetreten ist.²⁸⁵ Das ist vorliegend klar zu verneinen. Aufgrund der wechselseitigen Verstärkung und der Verknüpfung sämtlicher Beiträge zueinander, ist zwar nicht auszuschließen, dass der Shitstorm (geringfügig) in einer anderen Größe ausgefallen wäre. Jedoch wäre die Annahme, dass der Schaden gar nicht entstanden wäre, bei Wegdenken des Handelns des Beklagten, lebensfremd. Die Voraussetzungen für eine solidarische Haftung sämtlicher Täter nach § 1302 ABGB analog sind nicht gegeben. Ebenso liegt auch kein Fall der summierten Kausalität vor. Bei Wegdenken der Handlung des Beklagten wäre der Gesamtschaden dennoch entstanden.²⁸⁶

Nicht mehr so eindeutig lässt sich die Möglichkeit einer Solidarhaftung aufgrund alternativer Kausalität verneinen. Nach dem Lehrbuchbeispiel haften A und B solidarisch, wenn beide auf ein vermeintliches Tier schießen, einer von ihnen trifft und sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich tatsächlich um einen Menschen handelt. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob A oder B den Menschen getroffen hat.²⁸⁷ Nur eine Person führt den Schaden tatsächlich herbei, aber alle potentiellen Täter handeln für den Gesamtschaden konkret gefährlich.²⁸⁸ Auch hier soll das Risiko der Unaufklärbarkeit nicht der Geschädigte tragen, sondern die rechtswidrig und schuldhaft handelnden Täter.²⁸⁹ Hingegen haftet ein potentieller Täter dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass sein Verhalten den Schadenseintritt gar nicht mitverursacht hat.²⁹⁰

In unserem Fall hat allerdings nicht eine Person den Gesamtschaden verursacht. Abseits des Ursprungsposters hat womöglich auch keine Person konkret gefährlich für die Entstehung des Gesamtschadens gehandelt. Stattdessen erzeugt jeder Teilnehmer des Shitstorms einen (Teil-)Schaden. Das Höchstgericht stellt darauf ab, dass jede Weiterverbreitung bereits einen Schaden für sich verursacht²⁹¹ sowie, dass

²⁸⁵ mwN Karner in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 8; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1302 Rz 13; RIS-Justiz RS0022729.

²⁸⁶ OGH 12.10.2021, 1 Ob 126/21t.

²⁸⁷ *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 29.

²⁸⁸ *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 29.

²⁸⁹ *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 29; *Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 3.

²⁹⁰ OGH 30.03.2001, 7 Ob 57/01k.

²⁹¹ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 61.

sämtliche Poster eine nicht in Einzelschäden zerteilbare Daten- und Bildnisschutzverletzung begangen haben.²⁹² Somit gibt es vorliegend nicht einen tatsächlichen Täter und eine Reihe an potentiellen Tätern, die alle solidarisch haften, sondern sämtliche Teilnehmer haben unstrittig einen der Höhe nach ungewissen Schaden verursacht. Der Teilbeitrag ergibt sich neben dem bereits Ausgeführten, auch aus der durch den Algorithmus gesteuerten Verbreitung.²⁹³ Eine solidarische Haftung kann somit – den OGH bestätigend²⁹⁴ – nicht mit alternativer Kausalität nach § 1302 ABGB analog begründet werden.

Fraglich ist aber, ob sich eine solidarische Haftung – wie von *Burtscher*²⁹⁵ befürwortet – nicht bereits direkt aus §§ 1301, 1302 ABGB ergibt:

Nach § 1302 S 1 ABGB haften Nebentäter für fahrlässiges²⁹⁶ oder vorsätzliches Handeln entsprechend der *conditio sine qua non* Formel unabhängig voneinander,²⁹⁷ sofern der verursachte Schadensanteil bestimmbar²⁹⁸ ist.²⁹⁹ Zwischen den handelnden Personen besteht – im Gegensatz zu Mittätern – gerade keine subjektive Beziehung,³⁰⁰ sie wirken ungewollt zusammen.³⁰¹

Das Höchstgericht stellt vorliegend darauf ab, dass die Teilnehmer des Shitstorms ein „*Wechselspiel von Verursachung(en) in der Kausalkette*“³⁰² erzeugen und sich wechselseitig verstärken.³⁰³ Somit handeln sie gerade nicht unabhängig voneinander. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, ungewollt mit anderen zusammengewirkt zu haben, da er den Beitrag von einer weiteren am Shitstorm teilnehmenden Person übernommen hat und auch virtuell dazu aufrief „*Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen*“. Daher ist der Beklagte kein Nebentäter iSd § 1302 ABGB. Es bedarf keiner tiefgehenden Prüfung dieser Konstellation.

²⁹² OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

²⁹³ *Köhler*, Haftung für Beteiligung an einem „Shitstorm“, RDi 2024, 509 (512).

²⁹⁴ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 58.

²⁹⁵ *Burtscher*, Haftung für „Shitstorm“, ÖJZ 2024/144, 848.

²⁹⁶ RIS-Justiz RS0026719.

²⁹⁷ *Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 1; *Wittwer* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁶ § 1301 ABGB Rz 1; OGH 31.08.2016, 2 Ob 97/16b.

²⁹⁸ RIS-Justiz RS0026608: Es bedarf keiner genauen Zuschreibung der Anteile, sondern genügt eine „*näherungsweise Ermittlung*“.

²⁹⁹ *Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 1.

³⁰⁰ *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 10.

³⁰¹ *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 13.

³⁰² OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

³⁰³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 61.

Aufgrund der Verbundenheit sämtlicher Teilnehmer kommt eine Haftung als Mittäter in Frage:

Nach § 1302 S 2 HS 2 ABGB haften alle solidarisch, wenn sich die Schadensanteile nicht bestimmen lassen.³⁰⁴ Dies wird mit der Übertragung des Unaufklärbarkeitsrisikos und mit dem Unwert des konkret gefährlichen Handelns begründet.³⁰⁵

Diese Variante ist allerdings ebenfalls nicht einschlägig, weil nach Ansicht des OGH der Schaden des Shitstorms nicht bloß aus Zusammenrechnung aller Einzelschäden besteht.³⁰⁶ Der Shitstorm bewirkt darüber hinaus einen „*anderen Schaden*“. Folglich kann der Gesamtschaden entgegen § 1302 S 2 HS 2 ABGB nicht in Anteile der Einzelnen zerteilt werden. Die Kausalität lässt sich über diesen Weg nicht argumentieren. Der OGH zog daher diese Bestimmung analog heran. Allerdings wäre eine Analogie im Anlassfall gar nicht notwendig gewesen:

Nach § 1302 S 2 HS 1 haften Mittäter solidarisch für das vorsätzliche³⁰⁷ und „*gemeinschaftliche*“ Handeln.³⁰⁸ Personen die durch Beihilfe oder Anstiftung zum Schaden beitragen, sind Mittätern gleichgestellt³⁰⁹ und haften wie der Täter selbst.³¹⁰ Für eine Mittäterschaft – und der damit gleichgestellten Beteiligungsfiguren – müssen somit Vorsatz als auch ein gemeinschaftliches Handeln vorliegen.

Es bedarf keines gemeinschaftlichen Vorsatzes auf den vollen Schadenserfolg.³¹¹ Vielmehr genügt ein Einvernehmen über die Begehung einer rechtswidrigen Handlung, sofern diese konkret gefährlich ist, um den eingetretenen Schaden herbeizuführen.³¹² Der Vorsatz muss somit nur auf eine Schädigung oder Rechtsverletzung abzielen, um eine Haftung für die daraus zu entspringenden Schäden zu begründen.³¹³ Die Rechtsprechung begründet die Abschwächung der Anforderungen an den Schädigungsvorsatz mit dem „*Verdacht psychischer*

³⁰⁴ OGH 13.07.1995, 6 Ob 658/94.

³⁰⁵ *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1302 ABGB Rz 10a; *Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1302 ABGB Rz 1.

³⁰⁶ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 54.

³⁰⁷ *Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1301 ABGB Rz 2 f;

³⁰⁸ § 1301 ABGB enthält eine demonstrative Aufzählung möglicher unmittelbarer und mittelbarer Tathandlungen.

³⁰⁹ *Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 1301 ABGB Rz 1.

³¹⁰ *Wittwer in Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁶ § 1301 ABGB Rz 1.

³¹¹ RIS-Justiz RS0112574.

³¹² stRsp beginnend mit OGH 12.02.1998, 2 Ob 12/98y: Teilnehmer eines Autorennens bei dem mit ca. 200 km/h gefahren wird, haften für Unfallfolgen solidarisch.

³¹³ OGH 21.10.1999, 2 Ob 290/99g: Teilnehmer einer vorsätzlichen Schwarzfahrt haften für Unfallschäden solidarisch.

Kausalität, dem Vorliegen schweren Verschuldens und dem hohen Grad der Adäquanz“.³¹⁴

Fraglich ist, ob im zugrundeliegenden OGH-Fall ein Vorsatz iSd § 1302 S 2 HS 1 ABGB vorliegt. In den rechtlichen Ausführungen führt der OGH bloß an, Beteiligte an einem Shitstorm handeln „*in aller Regel zumindest fahrlässig*“.³¹⁵ Die Frage des Grads des Verschuldens lässt der OGH aufgrund der analogen Anwendung des § 1302 S 2 HS 2 ABGB sogar explizit offen.³¹⁶ In der Literatur wird der Vorsatz von *Burtscher* bejaht, da der Beklagte es in Kauf nahm, den Screenshot ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt in Umlauf zu bringen und den Screenshot zumindest sechs Tage auf Facebook ließ, bevor er ihn löschte.³¹⁷

Dieser Ansicht ist mE zu folgen. Der Beklagte „*erkannte auf dem Bild den Kläger*“, „*las auch den Text des ‚Ursprungspostings‘, den er nicht auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfte*“ und teilte den Screenshot um „*seinem Unmut darüber Ausdruck zu verleihen*“.³¹⁸ Es liegt gerade kein Fall vor, wonach er den Beitrag bloß „*geliked*“ hat oder durch sein Teilen nur auf die Unwahrheit der Unterstellungen gegenüber dem Kläger aufmerksam machen wollte. Der Beklagte wollte durch das Verbreiten seinen Ärger mehrere Tage der (Welt-)Öffentlichkeit mitteilen. Daher ist mE das vorsätzliche Handeln iSd § 1302 S 2 HS 1 ABGB zu bejahen.

Für die zweite Voraussetzung, dem gemeinschaftlichen Handeln, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Es reicht ein Einvernehmen über die gemeinsame Durchführung aus, sofern bei der Durchführung ein – wenn auch nicht beabsichtigter – Schaden entsteht.³¹⁹ Dabei ist kein bestimmter Tatbeitrag durch die Mittäter erforderlich, es wird auf den bloßen Kausalitätsverdacht abgestellt.³²⁰ Dies wird in der Literatur durch das Abstellen auf den Vorsatz gerechtfertigt.³²¹ Die Grenze der Folgenrechnung liegt bei den „*adäquaten Wirkungen der in Verfolgung des Ziels gesetzten Handlungen*“.³²²

³¹⁴ RIS-Justiz RS0109825.

³¹⁵ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 54, 59.

³¹⁶ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 54, 73.

³¹⁷ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 5 f.

³¹⁸ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 5.

³¹⁹ stRsp beginnend mit OGH 12.02.1998, 2 Ob 12/98y.

³²⁰ *Griss*, Haftung für Dritte im Wettbewerbsrecht und im allgemeinen Zivilrecht, JBl 2005, 69 (70).

³²¹ *Kozioł*, Haftpflichtrecht I, Rz 14/8.

³²² *F. Bydlinski*, Mittäterschaft im Schadensrecht, AcP 158, 410 (429).

Allerdings stellt der vorliegenden Fall mE keine Ausnahme der gemeinschaftlichen Tat iSd OGH Rechtsprechung dar.³²³ Der Beklagte teilte nicht nur eine unwahre Behauptung, sondern er rief zur Weiterverbreitung des Shitstorms auf. Selbst wenn er im guten Glauben gehandelt habe, dass die Person auf dem Bild jener Polizist ist, gegen den Vorwürfe erhoben werden, wollte er mit seinem Beitrag den Vorwurf medial möglichst weit verbreiten. Dass die massenmediale Verbreitung eines Personenbildnisses mit schwerwiegenden Vorwürfen (hier in Form eines Shitstorms) immaterielle Schäden verursacht, stellt jedenfalls eine adäquate Wirkung der gesetzten Handlung dar.

Die solidarische Haftung des Beklagten ergibt sich direkt aus §§ 1301, 1302 S 2 HS 1 ABGB. Der Beklagte kann sich nach dem sui generis Anspruch gem § 1302 S 2 HS 3 iVm § 896 ABGB bei den anderen Teilnehmern regressieren. Allerdings trägt er das Risiko der Uneinbringbarkeit. Auch der OGH hat in seiner Entscheidung auf die Regressmöglichkeit Bezug genommen, wonach der Beklagte sich der „*Mühe der Aufteilung des Ersatzes unter den anderen Schädigern unterziehen*“ müsse.³²⁴

Es bleibt allerdings offen, in welcher Höhe sich der Beklagte regressieren kann und wie es sich auswirkt, falls er nicht sämtliche Teilnehmer ausforschen kann.

Der Beklagte ist in den anschließenden Regressverfahren behauptungs- und beweispflichtig.³²⁵ Soweit er kein „*anderes besonderes Verhältnis*“ nachweisen kann, ist Ersatz zu gleichen Teilen zu leisten.³²⁶ Im vorliegenden Fall wäre ein Regressanspruch in Höhe des Kopfteils für den Beklagten unbefriedigend. Bei 400 Teilnehmern am Shitstorm müsste er von jeder Person sieben Euro und fünfzig Cent einklagen und jedes Verfahren vorfinanzieren.³²⁷ In der praktischen Durchsetzung würde der Beklagte somit weit mehr Schadenersatz zahlen, als anteilmäßig auf ihn zurückzuführen ist. Einen Großteil des im Zuge der Solidarhaftung Geleisteten wird er nicht mittel Regress zurückerhalten. Zudem liegt es dadurch in der Hand des

³²³ Anstatt vieler OGH 27.01.2010, 7 Ob 263/09s: Es liegt keine gemeinschaftliche Tat vor, wenn beim gemeinsamen „Zündeln“ eine Person Nitroverdünnung in eine brennende Glasflasche leert, während ein anderer hineinsieht, und der Beklagte einige Meter entfernt steht. Der Wille des Beklagten mit dem Kläger gemeinsam zu zündeln, umfasste nicht dieses konkret gefährliche Verhalten.

³²⁴ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 80.

³²⁵ OGH 21.10.2014, 10 Ob 55/14g.

³²⁶ RIS-Justiz RS0026803.

³²⁷ Unter der Annahme, dass eine außergerichtliche Einigung scheitert.

Geschädigten (des Klägers), welcher Teilnehmer des Shitstorms auf einem Schaden sitzen bleibt.

Der Beklagte könnte jedoch versuchen gegen den Ursprungspost (sofern auffindbar) mittels Regress vorzugehen und aufgrund „*eines besonderen Verhältnisses*“ wesentlich mehr als ein Vierhundertstel einzuklagen. Die Höhe des Regressanteils bemisst sich primär nach dem Verschulden.³²⁸ Es spricht einiges dafür, dass dem Initiator eines Shitstorms, der das Bild zugeschnitten, sich den Text überlegt und die Welle losgetreten hat, ein stärkeres Verschulden anzulasten ist. Gegenüber anderen „*bloßen Teilnehmern*“ wird der Beklagte auf der Aufteilung nach Köpfen sitzen bleiben.

In einem zeitlich späteren, aber den gleichen Sachverhalt zugrundeliegenden, Verfahren wies das Erstgericht das Begehren des Klägers auf Ersatz des immateriellen Schadens iHv € 2.800 ab. Das OLG Wien setzte sich als Rechtsmittelgericht mit der Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen auseinander.³²⁹ Nachdem § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG, § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO und §§ 6 ff MedienG jeweils Ersatz für denselben Schaden gewährleisten, bedarf es keiner Zuordnung der konkreten Schadenshöhe für die einzelnen Anspruchsgrundlagen. Die Bemessung des Schadens erfolgt nach § 273 ZPO. Dabei stellte das Erstgericht eine bereits erhaltene Zahlung von € 80.000 fest. Folglich war der Zahlungsanspruch iHv € 2.800 abzuweisen. Eine Leistung, die über den vollständigen Ersatz der entstandenen immateriellen Schäden hinausgeht, kann nicht zugesprochen werden.

³²⁸ Bydlinski, Die Regresskriterien bei der Schadenersatz-Gesamtschuld, RZ 2013, 57 (58).

³²⁹ OLG Wien 10.6.2025, 15 R 74/25z, MR 2025, 295 mit Verweis auf das OLG Graz zu 5 R 30/25h.

3. Der medienrechtliche Shitstorm

Der OGH befaste sich bereits in seiner „Gatterjagd“ Entscheidung mit der Haftung bei einem Shitstorm, allerdings aus medienrechtlicher Perspektive.³³⁰ In dem zugrundeliegenden Sachverhalt provozierte der Antragsgegner als Medieninhaber einer Facebook-Seite und eines Internetblogs durch seine Beiträge üble Nachreden und Beleidigungen Dritter. Im Medienverfahren stellte sich die Frage, ob die in kurzer zeitlicher Abfolge rechtswidrigen Äußerungen aus demselben Anlass eine tatbestandliche Handlungseinheit bilden, wodurch der Antragsgegner nur einmal haftet, oder ob jeder Beitrag eine Entschädigung nach § 6 MedienG begründet.

Bei der Handlungseinheit im engeren Sinne erfolgen bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes mehrere Handlungen.³³¹ Die Lehrbuchbeispiele sind mehraktige Delikte wie ein Raub nach § 142 StGB und Dauerdelikte.³³² Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei Medieninhaltsdelikten – trotz des Verjährungsbeginns ab dem Veröffentlichungszeitpunkt – um Dauerdelikte.³³³ Die rechtswidrigen Äußerungen in Form von übler Nachrede und Beleidigung Dritter sind als Dauerdelikte eine Handlungseinheit im engeren Sinne.

Bei der Handlungseinheit im weiteren Sinne wird auf die wiederholte Verwirklichung eines Tatbestandes in kurzer zeitlicher Abfolge abgestellt.³³⁴ Es kommt zu einer intensiveren Verwirklichung des Tatbestandes.³³⁵ Erfolgen Beleidigungen im Zuge eines Wortschwall, liegt eine tatbestandliche Handlungseinheit im weiteren Sinne und somit nur eine Beleidigung gem § 115 StGB vor.³³⁶ Eine Handlungseinheit im weiteren Sinne kann auch gegen verschiedene Personen begründet werden, wenn bei einheitlicher Motivationslage eine bloß quantitative Steigerung vorliegt.³³⁷

³³⁰ OGH 05.06.2020, 15 Os 92/19x.

³³¹ mwN Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vorbemerkungen zu §§ 28–31 Rz 89.

³³² Rami in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 111–117 Rz 12/15.

³³³ OGH 05.06.2020, 15 Os 92/19x; mwN OGH 22.11.2017, 15Os129/17k (15Os130/17g).

³³⁴ mwN Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vorbemerkungen zu §§ 28–31 Rz 89.

³³⁵ Schmollmüller in Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 28 StGB Rz 103.

³³⁶ OLG Wien 25.9.2020, 17 Bs 257/20y, MR 2020, 353.

³³⁷ mwN Rami in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 111–117 Rz 12/7; Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vorbemerkungen zu §§ 28–31 Rz 89.

In der Literatur wird vertreten, dass für eine Handlungseinheit auf das deliktische Tun des Täters abzustellen ist.³³⁸ Nach *Zöchbauer* hafte der Medieninhaber im vorliegenden Fall zwar verschuldensunabhängig für die Beiträge Dritter auf seiner Facebook-Seite, aber für die Frage der Handlungseinheit sei auf das konkrete Handeln der Dritten (unmittelbaren Täter) abzustellen. Jeder Beitrag durch einen Dritten begründe für sich eine Haftung nach § 6 MedienG, eine Handlungseinheit im weiteren Sinne liege nicht vor.³³⁹

Laut OGH liegt im vorliegenden Fall eine Handlungseinheit im engeren und weiteren Sinne vor. Der Medieninhaber habe § 6 MedienG nur einmal verwirklicht.³⁴⁰ Die Mehrheit der Behauptungen sind inhaltlich zumindest ähnlich gelagert, nämlich üble Nachreden und Beleidigungen gegenüber dem Antragsteller aufgrund der Provozierung des Antragsgegners. Alle rechtswidrigen Äußerungen erfolgten in kurzer zeitlicher Abfolge, im selben Medium, zum selben Thema und aus demselben, dem Medieninhaber objektiv zuzurechnenden, Anlass. Der Antragsgegner musste sich als Medieninhaber die Äußerungen Dritter zurechnen lassen. Folglich stellt der OGH zurecht auf eine Handlungseinheit im engeren und weiteren Sinne ab.

Fraglich ist, ob sich diese Auslegung des OGH mit der dieser Masterarbeit zugrundeliegenden OGH Entscheidung, wonach ein Shitstorm (zivilrechtlich) einen „*anderen Schaden*“ als die Summe der Einzelschäden bewirkt, in Einklang bringen lässt.

Wie bereits ausgeführt, wird in der Literatur kritisiert, dass der OGH bei einem Shitstorm unzulässigerweise von der Quantität auf eine andere Qualität des immateriellen Schadens schließt.³⁴¹ Der OGH begründet den „*anderen Schaden*“, wie unter VI.2. dargelegt, mE vertretbar mit den zusätzlichen Ängsten durch die Verurteilung der scheinbaren Öffentlichkeit.³⁴² Der durch einen Shitstorm entstandene Gesamtschaden³⁴³ setzt sich aus der Summe der Einzelschäden und dem anderen Schaden zusammen.

³³⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Vor §§ 111–117 Rz 12/10.

³³⁹ OGH 15 Os 92/19x = JBI 2021, 398 (403): Dem Medieninhaber könne sich unter Umständen für jeden Beitrag auf die Haftungsbefreiung des § 6 Abs. 2 Z 3a MedienG berufen.

³⁴⁰ OGH 05.06.2020, 15 Os 92/19x.

³⁴¹ *Zöchbauer*, Beteiligung an einem „Shitstorm“, *ecolex* 2024/462, 814 (815).

³⁴² OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 54.

³⁴³ OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k Rn 72.

Folglich widersprechen sich die beiden OGH Entscheidungen zur Haftung bei einem Shitstorm nicht: Der OGH qualifiziert einen Shitstorm sowohl aus strafrechtlicher Sicht, in Form einer Handlungseinheit, als auch aus zivilrechtlicher Sicht, in Form eines Schadens, an dem alle Mittäter solidarisch haften, als einen Schaden.

4. Offene (Rechts-)Fragen

Die OGH Entscheidung hat zwar wesentliche Pfeiler für den rechtlichen Umgang mit immateriellen Schadenersatz bei einem Shitstorm gesetzt, allerdings bleiben einige Fragen offen:

Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der Sonderkonstellation, wonach jedes Teilen einen Aufruf zur Weiterverbreitung des Beitrages enthält, vertretbar, dass der Beklagte als Teilnehmer des Shitstorms den Gesamtschaden mitverursacht hat. Allerdings bedarf es einer Abgrenzung, welche Handlungen bereits eine Teilnahme iSd Rechtsprechung begründen können.

Obwohl nach der Rechtsprechung bereits ein Like eine Beleidigung iSd § 115 StGB darstellen kann,³⁴⁴ reicht dies mE nicht aus, um auch eine Shitstorm Teilnahme zu begründen. Zwar wird der betroffene Beitrag aufgrund des Algorithmus auch durch ein Like weiterverbreitet, allerdings ist das Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen. Die beiden Grundrechte Art 8 und 10 EMRK stehen in keinem Über- und Unterverhältnis zueinander.³⁴⁵ Eine derart niedrige Schranke für eine solidarische Haftung würde zu einem unzulässigen *chilling effect* führen.

Schwieriger wird die Abgrenzung, wenn ein Beitrag kommentarlos geteilt wird. Dabei ist zu beachten, dass der weitere Verlauf nicht mehr in der Verfügungsgewalt der Person liegt und es unter Umständen auch nicht absehbar ist, ob ihre Äußerung im Internet Teil eines Shitstorms wird. Zudem würde die betroffene Person auch für die Äußerungen Dritter haften.

Die Haftung kann jedenfalls nicht losgelöst von der Positionierung der teilenden Person erfolgen. Hätte im Anlassfall jemand das Bild geteilt und klarstellt, es handelt sich um eine Verwechslung und es gibt keinerlei Vorwürfe gegenüber dem Abgebildeten, dann würde der Beitrag zwar weiterverbreitet werden, aber es würde keine Teilnahme an einem Shitstorm vorliegen.

³⁴⁴ OLG Wien 12.02.2026, 18 Bs 288/25x.

³⁴⁵ Schallmoser-Schweiberer, Abwägung im Kommunikationsstrafrecht, 227.

In den sozialen Medien gibt es neben dem Liken und Teilen unzählige Abgrenzungsfragen, wie etwa das positiv, negativ oder „*neutrale*“ Kommentieren, das Teilen für einen begrenzten Personenkreis, das Verlinken oder das zeitlich befristete Teilen in einer Story. Die Klarstellungen des OGH beschränken sich mE auf die Besonderheiten des Anlassfalls. Insofern wäre die Schlussfolgerung, dass jegliche Teilnahme an einem Shitstorm eine solidarische Haftung begründet, verfrüht. Es bleibt abzuwarten, ab wann eine Person für das Teilen ohne Aufruf zur Weiterverbreitung als Teilnehmer eines Shitstorms zu qualifizieren ist.

In der Literatur wird ein möglicher *chilling effect* durch das OGH Urteil befürchtet: Poster haben unter Umständen die rechtliche Verantwortung für andere Beiträge zu übernehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grenze zwischen zulässiger Kritik und rechtswidriger Äußerung selbst für Kenner der Materie schwierig zu ziehen ist.³⁴⁶ Betroffene handeln zumeist ohne großen Überlegungen und können nicht vorhersehen, ob ihr Beitrag Teil eines Shitstorms wird.³⁴⁷ Es besteht die Gefahr der Selbstzensur, wenn Personen nichts mehr liken oder kommentieren, damit sie keiner ausufernden Haftung in Höhe von tausenden Euro unterliegen.³⁴⁸

Gomille wiederum zweifelt, ob der OGH durch diese Entscheidung den gewünschten Abschreckungseffekt bei potentiellen Shitstorm Teilnehmern bewirkt hat. Zum einen verringert sich das Haftungsrisiko durch jede teilnehmende Person und zum anderen kann die Gefahr der Inanspruchnahme durch technische Hilfsmittel, wie anonyme Accounts, noch weiter verringert werden.³⁴⁹

Er führt zurecht an, dass entsprechend der Künast Rechtsprechung in Deutschland³⁵⁰ auch die konkrete Verbreitung und Wirkung eines Beitrages zu berücksichtigen wäre. Die konkrete Breitenwirkung einzelner Teilnehmer sollte bei der Berechnung maßgeblich sein.³⁵¹

³⁴⁶ mwN *Zöchbauer*, Beteiligung an einem „Shitstorm“, *ecolex* 2024/462, 814 (816).

³⁴⁷ *Adametz/Kezer*, Solidarhaftung für Shitstorm in sozialen Medien, *MR* 2024, 108 (118).

³⁴⁸ *Adametz/Kezer*, Solidarhaftung für Shitstorm in sozialen Medien, *MR* 2024, 108 (114).

³⁴⁹ *Gomille*, Deliktische Haftung für die Teilnahme an einem Shitstorm, *ZUM* 2024, 827 (829).

³⁵⁰ BVerfG 19.12.2019, 1 BvR 1073/20 (Rn 37).

³⁵¹ *Gomille*, Deliktische Haftung für die Teilnahme an einem Shitstorm, *ZUM* 2024, 827 (829).

VII. Zusammenfassung

Betroffene eines Shitstorms können sich in Österreich auf unterschiedliche Rechtsnormen stützen, um immateriellen Schadenersatz zu begehren. Aufgrund der Bindungswirkung werden medienrechtliche Entschädigungsansprüche nach §§ 6 ff MedienG in der Regel zuerst geltend gemacht. Der darin zugesprochene Ersatz ist nicht nur auf Ansprüche nach § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG, sondern auch auf solche nach § 29 DSG iVm Art 82 DSGVO anzurechnen.

Entgegen der in der Literatur geäußerten Kritik kann mangels gesetzlicher Grundlage kein immaterieller Schadenersatz auf Grundlage der zentralen Bestimmung des zivilrechtlichen Ehrschutzes, § 1330 ABGB, begehrt werden. Zivilrechtliche Ansprüche ergeben sich hingegen aus § 78 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UrhG, § 29 Abs 1 DSG iVm Art 82 Abs 1 DSGVO, § 1328a und § 16 ECG.

Während § 78 UrhG für einen immateriellen Schadenersatz eine empfindliche Kränkung voraussetzt, die über den mit jeder Urheberrechtsverletzung verbundenen Ärger hinausgeht, sieht Art 82 DSGVO keine Bagatellgrenze vor. Es genügt bereits die begründete Befürchtung negativer Folgen, sofern ein kausal zusammenhängender Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Allerdings wird sich der EuGH noch näher mit den Anspruchsvoraussetzungen auseinandersetzen müssen.

Bei den Ansprüchen nach § 1328a ABGB und § 16 ECG ist die Subsidiaritätsklausel nur bei tatsächlichem Dazwischentreten einer medienrechtlich verantwortlichen Person zu berücksichtigen. Bei rechtswidrigen Äußerungen auf sozialen Plattformen gibt es idR keinen medienrechtlich verantwortlichen Dritten, wodurch Betroffene zwischen den Ansprüchen gem §§ 6 ff MedienG sowie § 1328a und § 16 ECG frei wählen können.

Bei Vorliegen eines Shitstorms wirft die Querschnittsmaterie des Persönlichkeits-schutzes zusätzliche rechtliche Problemstellungen auf. Zu Beginn stellt sich die Frage der Abgrenzung, wann überhaupt ein Shitstorm im rechtlichen Sinne vorliegt. Auch wenn sich dies abstrakt nicht abschließend bestimmen lässt, handelt es sich um ein Online-Phänomen, das durch plötzliche und massenhafte Kritik gekennzeichnet ist. Der betroffenen Person steht dabei eine nicht festlegbare Anzahl an Beteiligten

gegenüber. Zudem ist ein Shitstorm zeitlich befristet. Eine rechtswidrige Äußerung nach Abklingen der „*Welle der Entrüstung*“ stellt keine Teilnahme am Shitstorm dar.

Im Anlassfall stellte sich als Kernfrage die solidarische Haftung des Beklagten. Als Vorfrage war zu klären, wie sich der Gesamtschaden zusammensetzt. Nach Auffassung des OGH ist dieser nicht als Summe aller Einzelschäden zu verstehen. Ein Shitstorm bewirke auch einen „*andere(n) Schaden*“. In der Literatur wird kritisiert, dass hier unzulässigerweise von der Quantität auf die Qualität geschlossen werde. Die Begründung des OGH erscheint jedoch überzeugend. Der Betroffene erfährt durch die scheinbare Verurteilung durch die Öffentlichkeit und die damit einhergehende Ausuferung der rechtswidrigen Äußerungen eine besondere Form der Belastung.

Der OGH hatte im Anlassfall die Kausalität des Beklagten für den Gesamtschaden zu begründen. Dies löste er durch eine neu geschaffene Ausnahme der *conditio sine qua non* Formel. Die Konzepte der alternativen, kumulativen und summierten Kausalität seien nicht anwendbar, sondern überschneidend und gemischt heranzuziehen. Eine minimale Kausalität sei aufgrund der aktiven Handlung des Beklagten zu verneinen. Der Schädiger hafte solidarisch für den Gesamtschaden und habe aufgrund des gefährlichen Fehlverhaltens das Risiko einer etwaigen Unaufklärbarkeit im Zuge des Regresses zu tragen.

Dieser Auslegung ist zwar im Ergebnis zuzustimmen, sie erscheint jedoch in ihrer dogmatischen Begründung verfehlt. Zwar greifen die Kausalitätsformen der alternativen, kumulativen und summierten Kausalität im Anlassfall nicht, doch hätte sich der OGH keiner Analogie bedienen müssen. Die Kausalität kann unmittelbar durch § 1302 S 2 HS 1 ABGB begründet werden, statt mit § 1302 ABGB analog. Der Beklagte handelte gemeinschaftlich mit den anderen Teilnehmern. Ihm kann aufgrund seines aktiven Handelns und des Aufrufs „*Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen*“ auch ein vorsätzliches Handeln zugeschrieben werden.

Trotz umfassender Ausführungen des OGH bleiben einige Fragen offen:

Während die Solidarhaftung des Beklagten mE vertretbar ist, bleibt unklar, ob der Schaden mangels Vorliegen eines besonderen Verhältnisses nach Kopfteilen zu tragen ist. Der Beklagte müsste von über vierhundert Personen jeweils einen geringen Anteil einklagen. Sofern der Initiator des Shitstorms bekannt ist, kann sich der

Beklagte mE aufgrund eines besonderen Verhältniss, dem überwiegenden Verschulden, bei diesen zu einem höheren Anteil regressieren.

Offen bleibt auch, welche Handlungen geeignet sind, eine Teilnahme an einem Shitstorm zu begründen. Dabei ist stets die Gefahr eines in bloßes Liken nicht haftungsbegründend sein, jedoch gibt es auf sozialen Medien unzählige Beteiligungsformen. Ein geteilter Beitrag kann mit einem distanzierenden Kommentar versetzt werden, nur zeitlich befristet sichtbar gemacht werden oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein. Aufgrund der Besonderheit im vorliegenden Fall, dass jedes Teilen auch einen Aufruf zur Weiterverbreitung enthielt, kann nicht schlussgefolgert werden, dass jede Person, die einen (Shitstorm-)Beitrag teilt, letztlich solidarisch haftet. Die Möglichkeit der Partizipation am öffentlichen Diskurs ist bei einer Interessensabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

VIII. Literaturverzeichnis

Kommentare, Monografien, Sammelbände:

- *Anderl/Woltran* in *Zankl*, Rechtshandbuch der Digitalisierung Rz 20.19.
- *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar⁴ (2019) Präambel.
- *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar⁴ (2019) Vorbemerkungen §§ 6-8a.
- *Bydlinski*, Die Regresskriterien bei der Schadenersatz-Gesamtschuld, RZ 2013, 57 (58).
- *Ciresa* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (20. Lfg 2018) § 78 UrhG.
- *Ciresa* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (20. Lfg 2018) Vorbem § 81 UrhG.
- *Danzl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ (2022) zu § 1330 ABGB – Teil 2.
- *Danzl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - § 1330 ABGB, Schadenersatz³ (2022) zu § 1330 ABGB – Teil 3.
- *Danzl/Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁷ (2023) zu § 1328a ABGB.
- *Danzl/Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁷ (2023) zu § 1330 ABGB.
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) § 23 EMRK.
- *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (24. Lfg 2024) § 81 UrhG.
- *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (21. Lfg 2019) § 87 UrhG.
- *Handig*, Ehrensache? Immaterieller Schaden und Ehrenbeleidigung, ecolex 2024/123, 232.

- *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) § 1302 ABGB.
- *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) § 1328a ABGB.
- *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) § 1330 ABGB.
- *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1324 (Stand 1.8.2022, rdb.at).
- *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1328a (Stand 1.8.2022, rdb.at).
- *Hödl* in *Knyrim*, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at).
- *Karner* in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁷ (2023) zu § 1302 ABGB.
- *Kissich* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.06} § 1330 (Stand 1.1.2023, rdb.at).
- *Kodek* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 78 UrhG (Stand 1.8.2023, rdb.at).
- *Korn*, § 87 Abs 2 UrhG und die »empfindliche Kränkung« in *Schuhmacher/Stockenhuber/ Straube/Torggler/Zib* (Hrsg), Festschrift für Josef Aicher [2012] 329.
- *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht Band I³: Allgemeiner Teil (1997).
- *Koziol/Welser*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts Band II¹⁴: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht (2015).
- *Meissel* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - §§ 1 - 43 ABGB, Methodenlehre und Personenrecht³ (2014) zu § 16 ABGB.
- *Nageler-Petriz* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 87 UrhG (Stand 1.8.2023, rdb.at).
- *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022).
- *Posch* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2018) § 16 ABGB.
- *Rami* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² MedienG Präambel (Stand 1.9.2024, rdb.at).
- *Rami* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² MedienG Vor §§ 6–7c (Stand 1.9.2019, rdb.at).
- *Rami* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² MedienG Vor §§ 111–117 (Stand 1.9.2019, rdb.at).

- *Rami*, Leistungsfähigkeit der klassischen rechtlichen Schritte in Bezug auf Kommunikationsplattformen, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Regulierung von Kommunikationsplattformen (2022).
- *Ratz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Vorbemerkungen zu §§ 28–31 (Stand 1.10.2011, rdb.at).
- *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1302 (Stand 1.1.2007, rdb.at).
- *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1324 (Stand 1.1.2004, rdb.at).
- *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1328a (Stand 1.1.2004, rdb.at).
- *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1330 (Stand 1.1.2004, rdb.at).
- *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1302 (Stand 1.1.2023, rdb.at).
- *Schallmoser-Schweiberer*, Abwägung im Kommunikationsstrafrecht (Jan Sramek Verlag 2022).
- *Schauer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 16 (Stand 1.3.2017, rdb.at).
- *Schmollmüller* in *Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (44. Lfg 2023) § 28 StGB.
- *Schoditsch*, Grundrechte und Privatrecht (2019), 154.
- *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 29 (Stand 1.2.2022, rdb.at).
- *Vrba/Unger* in *Vrba* (Hrsg), Schadenersatz in der Praxis (51. Lfg 2024) – Haftung für Verletzungen der Ehre und des Ansehens einer Person.
- *Vrba* in *Vrba* (Hrsg), Schadenersatz in der Praxis (51. Lfg 2024) – Verfahrensrechtliche Sonderprobleme bei Schadenersatzansprüchen.
- *Wittmann/Zöchbauer* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht Praxiskommentar (2012).
- *Zeiler*, Recht und Unrecht am eigenen Bild - Fragen des Bildnisschutzes am Beispiel der Kriminalberichterstattung, in *Mayer/Berka/Zeiler/Korn* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999).
- *Zemann* in *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht⁸ § 87 UrhG (Stand 1.10.2022, rdb.at).

Zeitschriften:

- *Adamez/Kezer*, Solidarhaftung für Shitstorms in sozialen Medien, MR 2024/108.
- *Berka*, Ein „bewegliches System“ des Persönlichkeitsschutzes: zur jüngeren Judikatur des EGMR zu Art 10 EMRK, ZIR 2013, 154.
- *Burtscher*, Der EuGH und Art 82 DSGVO, ÖJZ 2024/93, 584.
- *Burtscher*, Haftung für „Shitstorm“, ÖJZ 2024/144, 848.
- Diskussionsentwurf der beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe für ein neues österreichisches Schadenersatzrecht, JBL 2008, 365.
- *Dokalik*, Immaterieller Schadenersatz für Hasspostings, ÖJZ 2024/95, 589.
- *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, Die Bekämpfung von „Hass im Netz“ mit den Mitteln des Zivilrechts, ÖJZ 2021/44, 309.
- *F. Bydlinski*, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem Teil 2, JBl 1965, 237.
- *Gaderer*, „Shitstorm“ – Das eigentliche Übel der vernetzten Gesellschaft, ZMK, Jg. 9 Nr. 2 S 27-42.
- *Gomille*, Der „Shitstorm“ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ZUM 2021, 81.
- *J. Pfeffer/T. Zorbach/K. M. Carley*, Understanding online firestorms: Negative word of mouth dynamics in social media networks, JMC 2014, 117.
- *Kezer*, Beteiligung an „Shitstorm“ führt zur Haftung für Gesamtschaden, KuR 2024, 542.
- *Köhler*, Haftung für Beteiligung an einem „Shitstorm“, RD 2024, 509.
- *Korn/Walter*, Bildnisschutz - Verspottung durch Begleittext (ordinärer Witz), MR 2005, 374.
- *Mahr*, Der "besondere Ärger" als Voraussetzung einer Entschädigung nach § 87 Abs 2 UrhG, MR 1996, 9.
- *Meinhard*, Schadenersatz bei Verletzung der Privatsphäre, RZ 2004, 33 (39).
- *Selman/Simmler*, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, ZStrR 2018/136, 248.
- *Tichy*, „Shitstorm“ – Eine (zivil)rechtliche Einführung, ecolex 2013, 396.
- *Zöchbauer*, Beteiligung an einem „Shitstorm“, ecolex 2024/462, 814.

- *Zöchbauer*, Tatbestandliche Handlungseinheit und Medieninhaltsdelikt; Telos der Urteilsveröffentlichung, JB1 2021, 398.
- *Zöchbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBI I 2023/182, MR 2024, 3.

Onlinedokumente:

- Bundeskanzleramt, Regierungsprogramm – ‚Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.‘,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf (aufgerufen am 30.06.2025).
- D. Wahl, Dem „Shitstorm“ auf der Spur, Content Manager,
<http://www.contentmanager.de/social-media/dem-shitstorm-auf-der-spur/>
(abgerufen am 26.06.2025).
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).
- <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (aufgerufen am 30.06.2025).
- <https://www.sn.at/panorama/medien/kritische-berichterstattung-vor-gericht-108559765> (aufgerufen am 30.06.2025).
- <https://www.anglizismusdesjahres.de/anglizismen-des-jahres/adj-2011/>
(aufgerufen am 30.06.2025).
- <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/shitstorm-123243/version-383418> (aufgerufen am 30.06.2025).
- https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/soziale-medien-52673?utm_source=chatgpt.com (aufgerufen am 25.09.2025).

IX. Judikaturverzeichnis

- dBVfG 19.05.2020, 1 BvR 2397/19.
- EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens gg Österreich).
- EGMR 26.11.1991, 13585/88 (Observer und Guardian gg UK).
- EGMR 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick II gg Österreich).
- EGMR 26.02.2002, 3138/04, (Arbeiter gg Österreich), MR 2002, 149.
- EGMR 24.06.2004, 59320/00 (Carolina gg Deutschland).
- EGMR 27.10.2005, 58547/00 (Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gg Österreich).
- EGMR 10.10.2019, 4782/18 (Lewit gg Österreich).
- EuGH 10.07.2018, C-25/17 (Tietosuojavaltutett/Jehovan).
- EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post AG).
- EuGH 14.12.2023, C-340/21 (Natsionalna agentsia za prihodite).
- EuGH 14.12.2023, C-456/22 (Gemeinde Ummendorf).
- EuGH 25.01.2024, C-687/21 (MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH).
- EuGH 11.04.2024, C-741/21 (juris GmbH).
- EuGH 20.06.2024, C-590/22 (PS GbR).
- EuGH 20.06.2024, C-182/22 (JU) und C-189/22 (SO).
- EuGH 04.10.2024, C-200/23 (Agentsia po vpisvaniyata).
- EuGH 04.10.2024, C-507/23 (Patērētāju tiesību aizsardzības centrs).
- EuGH 20.03.2025, C-655/23 (Quirin Privatbank AG) – Schlussanträge.
- OGH 26.09.1951, 3 Ob 244/51 EvBl 1951/487, 618.
- OGH 08.04.1959, 2 Ob 166/59, EvBl 1959/244 S 435 = RZ 1959,121.
- OGH 24.10.1978, 4 Ob 91/78.
- OGH 29.04.1981, 1 Ob 26/80.
- OGH 14.12.1988, 3 Ob 591/87.
- OGH 08.05.1990, 4 Ob 30/90.
- OGH 10.04.1991, 1 Ob 36/89.

- OGH 13.07.1995, 6 Ob 658/94.
- OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95.
- OGH 09.07.1996, 4 Ob 2115/96z.
- OGH 24.07.1997, 6 Ob 2230/96a.
- OGH 17.10.1997, 6 Ob 105/97b.
- OGH 24.11.1997, 6 Ob 329/97v.
- OGH 12.02.1998, 2 Ob 12/98y.
- OGH 26.05.1998, 4 Ob 63/98p.
- OGH 12.08.1998, 4 Ob 287/97b.
- OGH 13.07.1999, 4 Ob 138/99v.
- OGH 21.10.1999, 2 Ob 290/99g.
- OGH 30.03.2001, 7 Ob 57/01k.
- OGH 13.01.2004, 5 Ob 242/03d.
- OGH 19.02.2004, 6 Ob 265/03v.
- OGH 01.12.2005, 6 Ob 163/05x.
- OGH 12.10.2006, 6 Ob 321/04f.
- OGH 24.01.2008, 6 Ob 258/07w.
- OGH 10.06.2008, 4 Ob 75/08w.
- OGH 01.07.2009, 7 Ob 19/09h.
- OGH 26.03.2009, 6 Ob 43/08d.
- OGH 27.01.2010, 7 Ob 263/09s.
- OGH 21.06.2011, 1 Ob 63/11p.
- OGH 28.02.2012, 4 Ob 153/11w.
- OGH 21.10.2014, 10 Ob 55/14g.
- OGH 31.08.2016, 2 Ob 97/16b.
- OGH 22.12.2016, 6 Ob 203/16w.
- OGH 20.12.2018, 1 Ob 230/18g.
- OGH 24.01.2020, 8 Ob 112/19g.
- OGH 05.06.2020, 15Os92/19x.
- OGH 16.09.2020, 6 Ob 164/20s.
- OGH 12.10.2021, 1 Ob 126/21t.
- OGH 02.02.2022, 6 Ob 129/21w.

- OGH 21.12.2022, 6 Ob 191/22i.
 - OGH 26.04.2024, 6 Ob 210/23k.
 - OGH 10.09.2024, 4 Ob 57/24x.
 - OGH 26.02.2025, 15 Os 55/24p.
-
- OLG Frankfurt am Main 11.05.2021, 16 W 8/21.
 - OLG Linz 06.07.2023, 4 R 66/23p.
 - LG Steyr 23.02.2023, 4 Cg 50/21t.
 - OLG Wien 10.06.2025, 15 R 74/25z.
 - OLG Wien 12.02.2026, 18 Bs 288/25x.

- RIS-Justiz RS0008987 [T7].
- RIS-Justiz RS0008993.
- RIS-Justiz RS0022544 [T1].
- RIS-Justiz RS0022712.
- RIS-Justiz RS0022721.
- RIS-Justiz RS0022729.
- RIS-Justiz RS0026608.
- RIS-Justiz RS0026719.
- RIS-Justiz RS0026803.
- RIS-Justiz RS0031815.
- RIS-Justiz RS0031883.
- RIS-Justiz RS0032212 [T1].
- RIS-Justiz RS0032489.
- RIS-Justiz RS0043494.
- RIS-Justiz RS0054817.
- RIS-Justiz RS0074219.
- RIS-Justiz RS0075702.
- RIS-Justiz RS0077360 [T3].
- RIS-Justiz RS0077369 [T7].
- RIS-Justiz RS0078172.
- RIS-Justiz RS0079765 [T33].
- RIS-Justiz RS0092078.
- RIS-Justiz RS0096138 [T1].
- RIS-Justiz RS0106015 [T5].
- RIS-Justiz RS0107915.
- RIS-Justiz RS0108866.
- RIS-Justiz RS0108948 [T1].
- RIS-Justiz RS0109824.
- RIS-Justiz RS0109825.
- RIS-Justiz RS0110486.
- RIS-Justiz RS0110487.
- RIS-Justiz RS0111185.

- RIS-Justiz RS0123611.
- RIS-Justiz RS0127780.